



DIE ANWENDUNG DES CODIGO BUSTAMANTE IN VENEZUELA

Author(s): Jürgen Samtleben

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 39. Jahrg., H. 3 (1975), pp. 478-509

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27875921>

Accessed: 26-02-2024 11:11 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

DIE ANWENDUNG DES CODIGO BUSTAMANTE IN VENEZUELA

Von JÜRGEN SAMTLEBEN

Hamburg*

Der hervorragende venezolanische Internationalist *Joaquín Sánchez-Covisa* hat über den Código Bustamante einmal folgendes gesagt:

* Der Aufsatz ist die deutsche Fassung eines Beitrags zur Gedächtnisschrift für *Joaquín Sánchez-Covisa*, die in Caracas erscheinen wird.

Abgekürzt werden zitiert: *Arismendi*, Doctrina administrativa sobre exequatur: Rev. Fac. Der. 35 (1967) 173—193; *Bustamante y Sirvén*, El Código de Derecho Internacional Privado y la Sexta Conferencia Panamericana (Habana 1929); *ders.*, Derecho Internacional Privado, 3 Bde. (Habana 1931); *Herrera Mendoza*, Estudios sobre Derecho Internacional Privado y temas conexos (1960); *Itriago-Chacín*, Algunos apuntes sobre los tratados (1934); *Lombard*, American-Venezuelan Private International Law (New York 1965); *Muci Abraham*, Los conflictos de leyes y la codificación colectiva en América, in: Código de Derecho Internacional Privado (Código Bustamante) (Publicaciones de la Facultad de Derecho de la Universidad Central de Venezuela Bd. VII; 1955) 9—45; *Parra Aranguren*, La función de la reciprocidad en el sistema venezolano del exequatur: Rev. Fac. Der. 31 (1965) 39—122; *Sánchez-Covisa*, La eficacia de las sentencias extranjeras de divorcio (1956); *ders.*, Orden público internacional y divorcio vincular, in: Libro-Homenaje a la Memoria de Lorenzo Herrera Mendoza I (1970) 81—130.

Weitere Abkürzungen: Act. Proc. = Actas Procesales del Derecho Vivo; C. Cas. = Corte de Casación (1953—1961); C. Fed. = Corte Federal (1953—1961); C. Fed. Cas. = Corte Federal y de Casación (1904—1947, 1949—1953); C. S. = Corte Suprema de Justicia (1947—1948, 1961 ff.); C. Sup. = Corte Superior en lo Civil y Mercantil; C. Sup. pen. = Corte Superior en lo Penal; C. Sup. trab. = Corte Superior del Trabajo; Circ. Jud. = Circunscripción Judicial; Dist. Fed. = Distrito Federal; G. O. = Gaceta Oficial; Gac. For. = Gaceta Forense 1949—1953 (Entscheidungen der Corte Federal y de Casación), Segunda Etapa, 1953 ff. (Entscheidungen der Corte Federal, Corte de Casación, ab 1961 Corte Suprema de Justicia); J. = Juzgado de Primera Instancia; J. civ. = Juzgado de Primera Instancia en lo Civil; J. merc. = Juzgado de Primera Instancia en lo Mercantil; J. Sup. = Juzgado Superior; Jur. Trib. = Jurisprudencia de los Tribunales de la República; Jur. Ven. = Jurisprudencia Ramirez & Garay (1960—1961), Jurisprudencia Venezolana, Ramirez & Garay (1962 ff.); Mem. = Memoria de la Corte Federal y de Casación (bis 1947); Memoria de la Corte Suprema de Justicia (1948); Proc. Nac. = Procuraduría de la Nación; Rev. Der. Int. = Revista de Derecho Internacional (Habana); Rev. Fac. Der. = Revista de la Facultad de Derecho, Universidad Central de

„Der Código Bustamante führt eine bemerkenswerte, paradoxe Existenz. Auf der einen Seite bildet er den großzügigsten, umfassendsten und systematischsten Versuch einer internationalen Vereinheitlichung der Kollisionsnormen, den der Mensch bisher unternommen hat. In diesem Sinne verwirklicht er – zwischen den Ländern der westlichen Halbkugel – die Bestrebungen, für die sich auf dem europäischen Kontinent in der einen oder der anderen Form Mancini, Asser und Savigny mit ihren unvergänglichen Wegweisungen eingesetzt haben. Auf der anderen Seite hat die praktische Geltung des Código Bustamante etwas von einem seltsamen Trugbild. Es gibt von ihm nur wenige Ausgaben. Man kann nicht mit Sicherheit feststellen, in welchem Maße er tatsächlich in den einzelnen Staaten gilt, die ihn unterzeichnet haben. Sein Inhalt wurde bisher, mit rühmlichen Ausnahmen, nur Gegenstand beiläufiger Erwähnungen oder allgemeiner Betrachtungen, die nicht in die wirkliche Problematik seiner Bestimmungen eindringen. So erklärt es sich, daß in wissenschaftlichen Aufsätzen und Büchern und manchmal sogar in den Entscheidungen der Gerichte sich unzutreffende Behauptungen über seinen Geltungsbereich oder seine Bedeutung finden. So erklärt es sich auch, daß in der täglichen Rechtspraxis der Código Bustamante wie etwas behandelt wird, das man bewundert und respektiert, von dessen rechtlichem Gehalt man aber keine übermäßig genaue Vorstellung hat.“¹

Die ambivalente Haltung der juristischen Praxis gegenüber dem Código Bustamante wird damit von *Sánchez-Covisa* treffend gekennzeichnet. Er selbst hat stets die Notwendigkeit konkreter Studien über den Código Bustamante betont und den wissenschaftlichen und praktischen Nutzen solcher Arbeiten hervorgehoben². Im folgenden soll daher der Versuch unternommen werden, die juristische Tragweite der Regeln des Código Bustamante näher zu bestimmen und insbesondere seine praktische Anwendung in Venezuela einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

I. Quellen

1. Der *Código Bustamante*, angenommen auf der sechsten panamerikanischen Konferenz in Havanna 1928, ist heute in fünfzehn lateinamerikanischen Republiken in Kraft³. Er enthält in 437 Artikeln eine umfassende

Venezuela; Rev. Fac. Der. (U. Andrés Bello) = Revista de la Facultad de Derecho, Universidad Católica Andrés Bello; Rev. Min. Just. = Revista del Ministerio de Justicia; Stud. Iur. = Studia Iurídica.

¹ *Sánchez-Covisa*, Notas preliminares, in: Código... 3 (zu *Muci Abraham*, oben N. *).

² Siehe *Sánchez-Covisa*, Rev. Fac. Der. 3 (1955) 183.

³ Von den 21 Staaten, die an der sechsten panamerikanischen Konferenz teilgenommen hatten, ratifizierten den Código Bustamante ohne Vorbehalt: Guatemala, Honduras, Kuba, Nicaragua, Panama und Peru; mit speziellen Vorbehalten gegenüber einzelnen Bestimmungen: Brasilien, die Dominikanische Republik, Haiti und Venezuela; mit einem generellen Vorbehalt betreffend den Vorrang der internen

Kodifikation des Internationalen Privat-, Handels-, Straf- und Prozeßrechts. Der Código ist im wesentlichen das Werk des kubanischen Rechtslehrers *Antonio Sánchez de Bustamante y Sirvén*, dessen Namen er trägt. Dieser hat nicht nur den Entwurf verfaßt, sondern auch als kubanischer Delegierter die Beratung des Vertrags maßgebend mitbestimmt. *Bustamante*, der als Begründer der „Schule von Havanna“ bekanntgeworden ist, hatte noch zur Zeit der spanischen Herrschaft über Kuba in Europa studiert. Er steht vor allem unter dem Einfluß der Theorien von *Mancini* und *Pillet*, deren Gedanken er in eine eigene Richtung weiterentwickelt hat. Die „romántica imprecisión manciniana“ des Código, von der *Sánchez-Covisa* spricht⁴, hat hier ihren Ursprung.

Nach Art. 3 des Código *Bustamante* werden alle Gesetze in drei Klassen eingeteilt: 1) „Leyes personales o de orden público interno“ sind diejenigen, die an die Person anknüpfen. 2) „Leyes territoriales, locales o de orden público internacional“ sind diejenigen, die zwingend innerhalb des Territoriums Anwendung finden. 3) „Leyes voluntarias o de orden privado“ schließlich sind diejenigen, deren Anwendung auf dem wirklichen oder vermuteten Willen der Parteien beruht. Nach diesem Schema hat *Bustamante* alle Gesetze geordnet, wobei er die Gesetzgebung seines Heimatstaates Kuba zugrunde legte. Das erste Buch des Código *Bustamante* über das Internationale Zivilrecht entspricht daher spiegelbildlich dem in Kuba geltenden spanischen Código civil. Ebenso ist das zweite Buch über das Internationale Handelsrecht dem spanischen Handelsgesetzbuch nachgebildet⁵. Die einzelnen Klassen von Gesetzen werden unten näher behandelt. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die komplizierte Terminologie des Código *Bustamante* vielfach das Verständnis erschwert, da sie sich nicht auf einen allgemein anerkannten Sprachgebrauch stützen kann. So wird gerade in der venezolanischen Rechtsprechung der Ausdruck „orden público interno“, der bei *Bustamante* die Personalgesetze bezeichnet, häufig im Sinne des *ordre public* verwendet⁶ – während *Bustamante* hierfür den Ausdruck „orden público internacional“ gebraucht.

Gesetzgebung: Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador und El Salvador. Die übrigen Staaten haben den Vertrag nicht unterschrieben (Vereinigte Staaten von Amerika) oder nicht ratifiziert (Argentinien, Kolumbien, Mexiko, Paraguay und Uruguay). Zur Vorgeschichte des Vertrages vgl. ausführlich *Parra Aranguren*, *Los precedentes venezolanos del Código Bustamante*: *Rev. Fac. Der. (U. Andrés Bello)* 17 (1973/74) 9–118.

⁴ *Sánchez-Covisa* (oben N. 2) 184.

⁵ Eine autonome Gestaltung zeigen nur die beiden Bücher über das Internationale Straf- und Prozeßrecht; doch ist auch im letzten Buch über das Prozeßrecht der Einfluß der spanisch-kubanischen Gesetzgebung deutlich spürbar.

⁶ Z. B.: „... las leyes concernientes al estatuto personal, no pueden tenerse en cuenta cuando su aplicación va contra el *orden público interno* de la Nación“; siehe die Urteile C. Fed. Cas. 15. 6. 1914 und 21. 2. 1921, in: *Manrique Pacanins*, *Jurisprudencia y crítica de la doctrina de la Casación Venezolana* (1925) 130 und

2. In *Venezuela* wurde der Código Bustamante am 9.7.1931 vom Kongreß angenommen und die Ratifikation am 23.12.1931 vom Präsidenten der Republik unterschrieben. Die Ratifikationsurkunde wurde am 12.3.1932 beim Büro der Panamerikanischen Union in Washington hinterlegt⁷; dreißig Tage später trat der Código Bustamante für Venezuela in Kraft⁸. Die Annahme und der Text des Vertrages wurden am 9.4.1932 in Venezuela bekanntgemacht⁹. Während Venezuela den Vertrag zunächst ohne Vorbehalt unterzeichnet hatte, erklärte es bei der Ratifikation Vorbehalte gegenüber 44 Artikeln. Dies geht auf eine Intervention des venezolanischen Außenministeriums zurück, das dem Kongreß eine Annahme des Vertrages nur mit entsprechenden Vorbehalten empfohlen hatte. Grundlage der einzelnen Vorbehalte war das Bestreben, die Anwendung des Personalgesetzes zugunsten des Territorialgesetzes zurückzudrängen¹⁰.

Der Text des Código Bustamante wurde in Venezuela in mehreren Ausgaben verbreitet. Neben der amtlichen Verkündung im Gesetzblatt ist hier vor allem auf die Publikation in den allgemeinen Sammlungen internationaler Verträge hinzuweisen¹¹; ferner wurde der Text des Vertrages auch in verschiedene Gesetzsammlungen aufgenommen¹². Eine Einzelausgabe des Código Bustamante erschien erst im Jahre 1955, herausgegeben von der Universidad Central de Venezuela, mit einer einführenden Studie von *José Muci Abraham hijo* und einem Vorwort von *Sánchez-Covisa*¹³. Diese Ausgabe ist seit langem vergriffen; in neuerer Zeit ist eine weitere Textausgabe mit einer kurzen Einleitung von *Antonio Linares* erschienen¹⁴.

131; kritisch dazu *Sánchez-Covisa*, Orden público 95. — Im gleichen Sinne C. Fed. Cas. 28. 11. 1940, Mem. 1941-I, 494 (496); 13. 6. 1941, Mem. 1942-I, 448 (450); 8. 2. 1946, Mem. 1947, 42 (46); J. civ. Dist. Fed. 9. 1.1953, Jur. Trib. 3 (1953) 133 (134); C. Sup. Dist. Fed. 27. 2. 1953, Jur. Trib. 3 (1953) 134 (136); C. S. 17. 5. 1962, G. O. Nr. 26.869 vom 8. 6. 1962, S. 199.539; 11. 11. 1963, G. O. Nr. 27.302 vom 22. 11. 1963, S. 203.019; 31. 7. 1973, Act. Proc. IX Nr. 25, 120 (122).

⁷ Siehe *Tratados Públicos y Acuerdos Internacionales de Venezuela IV: 1925—32* (1933) 154.

⁸ Vgl. Art. 4 der einleitenden Konvention zum Código Bustamante.

⁹ G. O. (extr.) vom 9.4.1932.

¹⁰ Siehe *Herrera Mendoza* 214 ff.: „Territorialismo de la Cancillería y de las Cámaras Legislativas, ante el Código Bustamante.“

¹¹ *Tratados* (oben N. 7) 154 ff.; *Compilación de Leyes Internacionales ratificadas por Venezuela VIII* (1961) 102 ff. [zit. nach *Bivero García*, *Le Venezuela et ses sources de d. i. p.* (ungedr. Diss. Paris 1974) 182].

¹² *Recopilación de Leyes y Decretos de Venezuela* 54 (1931) § 17.743, S. 527 ff.; *Compilación Legislativa de Venezuela* (1946) 150 ff., zit. nach *Muci Abraham* 30 (in der zweiten Auflage der *Compilación* von 1952—53 ist der Text des Código Bustamante nicht mehr enthalten).

¹³ Siehe oben N. *.

¹⁴ *Linares*, *Código Bustamante de d. i. p., Sus antecedentes, sus propósitos, su texto y su posible revisión* (1965).

3. In der venezolanischen *Lehre* wird der Código Bustamante häufig erwähnt. Systematische Darstellungen oder Kommentierungen sind freilich selten¹⁵. Als erster hat *Celestino Farrera*, der als Vertreter Venezuelas an den Vorberatungen teilgenommen hatte, eine durchgehende Gegenüberstellung des Código Bustamante und des venezolanischen Rechts versucht¹⁶. Auch *Pedro Itriago-Chacín*, der als venezolanischer Außenminister die Vorbehalte gegenüber dem Código Bustamante veranlaßt hatte, beschäftigt sich in seinem Werk über die Staatsverträge mehrfach mit den Regeln des Código Bustamante¹⁷. Die oben genannte Studie von *Muci Abraham h.* behandelt vor allem die Geschichte der interamerikanischen Kodifikationen und des Código Bustamante; eine jüngere Darstellung von *Gonzalo Parra Aranguren* betrifft ebenfalls diesen historischen Aspekt¹⁸. Eine konkrete Untersuchung der Regeln des Código Bustamante ist in neuerer Zeit nur von zwei venezolanischen Autoren vorgenommen worden: Die wechselrechtlichen Bestimmungen des Vertrages sind Gegenstand einer in Frankreich geschriebenen These von *José Antonio Cordido Freytes*, auf die *Sánchez-Covisa* in einer Besprechung lobend hinweist¹⁹; dieser selbst hat die Regeln über die Scheidung einer genauen Analyse unterzogen²⁰.

Im übrigen werden die einzelnen Regeln im Schrifttum in verschiedenem Zusammenhang herangezogen. Die Rechtfertigung dafür sieht die venezolanische Lehre in Art. 8 des Código de procedimiento civil:

„En los casos de aplicación del Derecho Internacional Privado, los Jueces atenderán primero a los tratados públicos de Venezuela con la Nación respectiva, en cuanto al punto en cuestión; en defecto de tales tratados, aplicarán lo que sobre la materia dispongan las leyes de la República o lo que desprenda de la mente de la legislación patria; y en último lugar se regirán por los principios de dicho Derecho aceptados generalmente.“

Hieraus wird allgemein der Schluß gezogen, daß die Bestimmungen des Código Bustamante auch außerhalb ihres vertraglichen Anwendungsbezirks zur Ergänzung des venezolanischen IPR dienen können, soweit sie

¹⁵ Für das venezolanische Schrifttum bis 1960 vgl. die *Bibliografía Jurídica Venezolana*, D. i. p.: Bol. Biblioteca de los tribunales del Distrito Federal 10 (1960) 187 ff.

¹⁶ *Farrera*, *El Código Bustamante y nuestro derecho positivo* (1930), auch abgedr. in *Rev. Der. Leg.* (Caracas) 19 (1930) 88—94, 158—164, 187—197, 205 bis 219, 227—250, 253—259 und in *Rev. Der. Int.* 17 (1930) 284—309 und 18 (1930) 27—55. Diese Darstellung hat offenbar als Vorlage für die Formulierung der venezolanischen Vorbehalte gedient.

¹⁷ *Itriago-Chacín* 208 ff., 214, 223 ff., 303, wo er insbes. die einzelnen Vorbehalte erläutert.

¹⁸ Siehe oben N. * und N. 3.

¹⁹ *Cordido Freytes*, *Les conflits de lois en matière de lettre de change dans la Convention de La Havane* (Código de Bustamante) (Aurillac 1954), bespr. von *Sánchez-Covisa*, *Rev. Fac. Der.* 3 (1955) 181 ff.

²⁰ *Sánchez-Covisa*, *Orden público* 96 ff.

dem Geist der heimischen Gesetzgebung entsprechen oder als allgemeine Prinzipien des IPR anzuerkennen sind. Wo eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt, wird daher gemäß Art. 8 C.p.c. die subsidiäre Anwendung des Código Bustamante als zulässig angesehen²¹.

4. Die venezolanische *Gesetzgebung* ist seit jeher territorialistisch gewesen. Bereits die Verfassung von 1830 bestimmte in ihrem Art. 218, daß die Ausländer in Venezuela den gleichen Gesetzen unterliegen wie die venezolanischen Bürger. Auch der Entwurf eines Código civil von 1853 beruhte auf territorialistischen Grundlagen²². Maßgebend wurde dann der Einfluß des chilenischen Código civil von *Andrés Bello*, dessen Título Preliminar alle Personen innerhalb des nationalen Territoriums und dazu die inländischen Bürger im Ausland den inländischen Gesetzen unterwirft. Dieses System wurde vom venezolanischen Código civil von 1862 sowie von allen folgenden Zivilgesetzbüchern übernommen. Der Territorialitätsgrundsatz findet heute in Venezuela seinen Ausdruck in Art. 8 C.c.: „La autoridad de la ley se extiende a todas las personas nacionales o extranjeras que se encuentren en la República.“²³ Die Anwendung venezolanischen Rechts auf die Venezolaner im Ausland ist in Art. 9 C.c. vorgesehen. Daneben war bereits 1881 eine andere Bestimmung in die venezolanische Gesetzgebung aufgenommen worden, welche ausdrücklich die Anwendung ausländischer Gesetze „relativas al estado y capacidad de las personas“ gestattet (heute Art. 26 C.c.). Diese Vorschrift wurde jedoch häufig sehr eng ausgelegt und praktisch durch die territorialistischen Tendenzen weitgehend zurückgedrängt²⁴.

Dieser territorialistischen Grundhaltung der venezolanischen Gesetzgebung widerspricht die Struktur des Código Bustamante, der im Anschluß an die italienische Schule den Personalgesetzen grundsätzlich die gleiche Bedeutung zumißt wie den Territorialgesetzen. Die venezolanischen Vorbehalte richteten sich deshalb vor allem gegen solche Bestimmungen, welche die Anwendung des Personalgesetzes vorsehen²⁵. Daher bleibt im Bereich

²¹ Siehe bereits *Farrera*, Rev. Der. Int. 17 (1930) 286 (oben N. 16); vgl. heute *Muci Abraham* 39; *Sánchez-Covisa*, La eficacia 21; *Parra Aranguren*, Rev. Fac. Der. (U. Andrés Bello) 1 (1965) 123; *Rowier*, Lecciones de d. i. p. I (Universidad del Zulia 1971) 93.

²² Näher dazu *Parra Aranguren*, Los antecedentes de la codificación civil y el d. i. p. venezolano (1810—1862): Rev. Fac. Der. (U. Andrés Bello) 2 (1965/66) 78, 117 ff., 126 ff.

²³ Die Vorschrift gilt grundsätzlich ohne Einschränkung für alle Gesetze, vgl. *Manrique Pacanins*, El extranjero ante la legislación venezolana: Rev. Gen. Leg. Jur. 129 (1916) 463 (493); ausführlich dazu *Herrera Mendoza* 140 ff.

²⁴ Siehe *Farrera*, Rev. Der. Int. 17 (1930) 285 f. („nuestro atrasado sistema“); *Herrera Mendoza* 121 ff.: „La escuela estatutaria en Venezuela y su evolución hacia la territorialidad“; *Exposición de Motivos y Proyecto de Ley de Normas de d. i. p.* (1965), Ministerio de Justicia, S. 7; vgl. auch *Samtleben*, RabelsZ 35 (1971) 93 f. mit weiteren Nachweisen.

²⁵ Siehe oben N. 10 und 17.

der Personalgesetze nur wenig Raum für eine unmittelbare oder subsidiäre Anwendung des Vertrages. Bei der Neufassung des Código civil von 1942 wurde sogar noch eine Verschärfung des Territorialitätsprinzips angestrebt²⁶. Der Código Bustamante ist dabei praktisch ohne Einfluß auf die neue Kodifikation geblieben²⁷. Auch der venezolanische Entwurf eines IPR-Gesetzes von 1963/1965 läßt nur in wenigen Bestimmungen einen Einfluß des Código Bustamante erkennen²⁸.

5. In der venezolanischen *Rechtsprechung* wurde der Código Bustamante erstmals in einer Reihe von Entscheidungen aus den Jahren 1940–1942 herangezogen, welche die Anerkennung mexikanischer und nordamerikanischer Scheidungsurteile betrafen²⁹. Die Anwendung des Código Bustamante wurde hier mit dem allgemeinen Hinweis begründet, daß Venezuela diesen Vertrag angenommen habe. Anscheinend bestanden dabei irriige Vorstellungen über den Kreis der Vertragsstaaten: So wird in mehreren dieser Entscheidungen auf Mexiko als Signatarstaat hingewiesen³⁰, in anderen die Anwendung des Vertrags zwischen Venezuela und den Vereinigten Staaten als „obligatorisch“ angesehen oder diese zu den „Unterzeichnerstaaten“ gezählt³¹. Spätere Entscheidungen aus den Jahren 1943–1947 haben dagegen die Anwendung des Código Bustamante gegenüber Mexiko und den Vereinigten Staaten abgelehnt, weil diese Länder nicht zu den Vertragsstaaten gehörten³²; hingegen wurde der Código Bustamante in verschiedenen Fällen gegenüber einzelnen Vertragsstaaten angewendet³³. Eine grundle-

²⁶ *Herrera Mendoza* 148.

²⁷ Ein gewisser Einfluß zeigt sich in Art. 11 C. c., der im Anschluß an Art. 402 Nr. 3 C. Bustamante die Geltung der *lex loci actus* für die Form der Rechtsgeschäfte auch auf die „solemnidades“ ausdehnt; vgl. dazu *Compilación Legislativa de Venezuela*² I (1952) 76 N. 1. Auf den Sprachgebrauch des Código Bustamante geht möglicherweise auch die Erwähnung der „leyes personales“ in Art. 104 C. c. zurück.

²⁸ So in Art. 2 über die Anwendung ausländischen Rechts von Amts wegen (Art. 408 C. Bustamante), in Art. 5 über die wohlerworbenen Rechte (Art. 8 C. Bustamante) oder in Art. 46 über die „sumisión tácita“ (Art. 322 C. Bustamante). Möglicherweise gehen auch die Änderungen des Entwurfs von 1965 im Kindschaftsrecht auf den Einfluß des Código Bustamante zurück; vgl. Artt. 24, 25 des Entwurfs i. d. F. von 1965 und Artt. 57, 60, 69, 73 C. Bustamante.

²⁹ C. Fed. Cas. 28. 11. 1940 (oben N. 6); 24. 4. 1941, Mem. 1942-I, 438; 13. 6. 1941 (oben N. 6); 14. 11. 1941, Mem. 1942-I, 493; 26. 3. 1942, Mem. 1943-I, 268; 28. 4. 1942, Mem. 1943-I, 301; 14. 8. 1942, Mem. 1943-I, 340. Offengelassen wurde die Frage der Anwendung des Código Bustamante im Urteil vom 10. 5. 1943, Mem. 1944-I, 239.

³⁰ C. Fed. Cas. 28. 11. 1940, 13. 6. 1941 (beide oben N. 6) und 14. 11. 1941 (vorige Note).

³¹ Urteile vom 26. 3. und 14. 8. 1942 (oben N. 29).

³² C. Fed. Cas. 3. 5. 1943, Mem. 1944-I, 216; 8. 2. 1946 (oben N. 6); 5. 2. 1947, Mem. 1948, 59 = *El valor de las sentencias de divorcio extranjerías, Nueve decisiones de 1946—1947* (Corte Suprema de Justicia 1947) 60.

³³ C. Fed. Cas. 20. 1. 1947 (Peru), 24. 4. 1947 (Kuba) und 23. 6. 1947 (Chile),

gende Entscheidung der Corte Federal y de Casación vom 5. 5. 1949 rechtfertigte dann ausdrücklich auch die Anwendung des Vertrages gegenüber Nichtvertragsstaaten: Obwohl der Código Bustamante gegenüber den Vereinigten Staaten nicht als Vertrag bindend sei, müsse er doch als „Ley de la República“ und somit als Ausdruck der venezolanischen Gesetzgebung angesehen werden³⁴.

Damit war die weitere Entwicklung vorgezeichnet. Die Anwendung des Código Bustamante gegenüber den Vertragsstaaten blieb auch in der folgenden Zeit von untergeordneter Bedeutung: Hier lassen sich nur wenige Urteile anführen³⁵, wobei in einigen Fällen lateinamerikanische Staaten irrtümlich als Vertragsstaaten angesehen wurden³⁶. Gerade gegenüber den Vertragsstaaten wurde dagegen der Código Bustamante nicht selten übersehen³⁷. Wichtiger ist demgegenüber die Anwendung des Código Bustamante gegenüber Nichtvertragsstaaten: Im Anschluß an das Urteil der Corte Federal y de Casación vom 5. 5. 1949 wurde er in zahlreichen Entscheidungen mit der Begründung herangezogen, daß er als Ausdruck der venezolanischen Gesetzgebung³⁸ oder der allgemein anerkannten Prinzipien des IPR anzusehen sei³⁹; auch als Anwendung „per analogiam“ wurde dieser Vorgang bezeichnet⁴⁰. In den meisten Fällen fehlt überhaupt

in: El valor de las sentencias (vorige Note) 15, 21 und 26; C. S. 22. 10. 1948 (Costa Rica), G. O. Nr. 22.752 vom 25. 10. 1948, S. 164.884.

³⁴ C. Fed. Cas. 5. 5. 1949, Gac. For. Nr. 2 S. 17, insoweit in Clunet 78 (1951) 648 nicht abgedruckt.

³⁵ Am bedeutsamsten ist C. Fed. 14. 5. 1957 (Anerkennung eines dominikanischen Scheidungsurteils), Gac. For. Nr. 16 S. 83, ausführlich kommentiert von *Muci Abraham*, Conflicto de leyes y juicio de exequatur: Stud. Iur. 1 (1957) 341 ff. Andere Urteile betreffen den Beweis ausländischen Rechts (siehe unten N. 119) und die Auslieferung (unten N. 171).

³⁶ C. Fed. Cas. 10. 8. 1950 (Mexiko), Gac. For. Nr. 5 S. 155; C. Sup. pen. 25. 2. 1958 (Kolumbien), Jur. Trib. 7 (1958/59) I, 798; siehe auch C. S. 14. 7. 1971, Jur. Ven. Bd. 31 S. 448 (450), wo die Anwendung gegenüber Argentinien nur wegen des venezolanischen Vorbehalts abgelehnt wurde.

³⁷ Siehe unten N. 117 f.

³⁸ C. Fed. Cas. 30. 7. 1952, Gac. For. Nr. 11 S. 201; C. Fed. 25. 5. 1954, Gac. For. Nr. 4 S. 100; 15. 2. 1955, Gac. For. Nr. 7 S. 68; C. Sup. Dist. Fed. 21. 6. 1961, Rev. Fac. Der. 23 (1962) 381, und die vorangegangene Entscheidung J. merc. Dist. Fed. 27. 6. 1960, Clunet 93 (1966) 445; C. Sup. Dist. Fed. 25. 4. 1966, Jur. Ven. Bd. 14 S. 176 (184).

³⁹ C. Fed. 8. 8. 1960, Jur. Ven. Bd. 2 S. 372 (374); J. civ. Dist. Fed. 1. 12. 1953, Jur. Trib. 3 (1953) 79; J. merc. Dist. Fed. 29. 2. 1968, Clunet 95 (1968) 752; J. civ. Dist. Fed. von 1970, Act. Proc. 6 (1972) 81 (92 f.); ähnlich C. Fed. 19. 2. 1954, Gac. For. Nr. 3 S. 71; Stellungnahme der Proc. Nac. 7. 11. 1956, abgedr. bei *Aris-mendi* 183 ff.

⁴⁰ C. S. 5. 2. 1970, Jur. Ven. Bd. 25 S. 377 (379); J. Sup. 15. Circ. Jud. 6. 3. 1956, Jur. Trib. 5 (1956) 374; C. Sup. trab. 24. 9. 1970, Jur. Ven. Bd. 27 S. 273 (276). Auf das Analogiegebot des Art. 4 C. c. verweist in diesem Zusammenhang auch *Muci Abraham* 39.

eine nähere Begründung für die Anwendung des Vertrages, was seine dominierende Stellung in der juristischen Praxis noch unterstreicht⁴¹. Freilich finden sich bis in die jüngste Zeit hinein auch Entscheidungen, die eine Anwendung des Código Bustamante gegenüber Nichtvertragsstaaten ausdrücklich ablehnen⁴².

II. Anwendungsprobleme

1. Als *Staatsvertrag* ist der Código Bustamante in seinem Anwendungsbereich eine zwingende Rechtsnorm. Der Vorrang der internationalen Verträge vor dem internen Recht ist in Venezuela seit jeher anerkannt⁴³. Für den Bereich des IPR ergibt sich dies ausdrücklich aus der oben genannten Vorschrift des Art. 8 C.p.c., wonach hier in erster Linie die völkerrechtlichen Verträge anzuwenden sind. Der Código Bustamante geht also in seinem vertraglichen Anwendungsbereich stets dem venezolanischen Recht vor⁴⁴. Seine Nichtanwendung kann ebenso wie die Verletzung eines internen Gesetzes mit der Kassationsbeschwerde gerügt werden⁴⁵. Der Vorrang des Vertrages gilt auch gegenüber solchen Gesetzen, die – wie der venezolanische Código civil von 1942 – erst nach dem Código Bustamante erlassen worden sind⁴⁶. Hingegen gehen die Bestimmungen der venezola-

⁴¹ Die veröffentlichte venezolanische Judikatur zum IPR ist nicht sehr umfangreich. In ungefähr 70 Fällen wurde hier der Código Bustamante angewendet, was vielleicht einem Drittel der einschlägigen Entscheidungen entspricht.

⁴² C. Fed. 28. 10. 1959 (Mexiko), Rev. Min. Just. 32 (1960) 276; C. S. 21. 10. 1969 (Kolumbien, Vereinigte Staaten von Amerika), Jur. Ven. Bd. 23 S. 277 (279); C. Sup. Dist. Fed. 4. 6. 1970 (Vereinigte Staaten von Amerika), Jur. Ven. Bd. 26 S. 102 (104).

⁴³ Siehe *Borjas*, Comentarios al Código de procedimiento civil venezolano IV (1924) 217.

⁴⁴ C. Fed. Cas. 20. 1. 1947 (oben N. 33). Vgl. bereits *Farrera*, Rev. Der. Int. 18 (1930) 31 und 54 (oben N. 16).

⁴⁵ Speziell zum Código Bustamante siehe *Muci Abraham* 38 f., der sich freilich zu Unrecht auf Art. 412 C. Bustamante beruft (diese Bestimmung behandelt nur die Kassationsbeschwerde wegen Verletzung des ausländischen Rechts); ferner C. Cas. 3. 8. 1955, Gac. For. Nr. 9 S. 63. — Allgemein zu dieser Frage *Borjas* (oben N. 43) 217; siehe auch die ältere venezolanische Rechtsprechung bei *Manrique Pacanins* (oben N. 6) 517 f.

⁴⁶ Vgl. *Borjas* (oben N. 43) 217. Eine Ausnahme wird wegen des venezolanischen Vorbehalts gegenüber Art. 360 C. Bustamante für den Bereich der Auslieferung angenommen in dem Sondervotum des Richters *Duque Sánchez* zu C. S. 29. 4. 1965, G. O. Nr. 958 (extr.) vom 21. 5. 1965, S. 30. Die Vorschrift des Art. 360 C. Bustamante „La legislación del Estado requerido posterior al delito, no podrá impedir la extradición“ bezieht sich aber nur auf die Bestimmungen des Vertrages, welche die Auslieferung abhängig machen von der Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchten Staates, betrifft also überhaupt nicht die hier behandelte Frage.

nischen Verfassung auch den völkerrechtlichen Verträgen vor⁴⁷. Für den Bereich des Código Bustamante wird dies durch dessen Art. 4 bestätigt, der ausdrücklich bestimmt: „Los preceptos constitucionales son de orden público internacional.“

Im Verhältnis zu anderen Staatsverträgen gilt die Regel, daß grundsätzlich der spätere Vertrag dem früheren vorgeht, wenn es sich um die gleichen Vertragsstaaten handelt⁴⁸. Soweit kein Widerspruch zwischen den Verträgen besteht, bleiben beide nebeneinander anwendbar: So wurden im Auslieferungsverkehr die Bestimmungen des Código Bustamante neben dem Auslieferungsabkommen von Caracas von 1911 angewendet⁴⁹, ebenso neben dem Auslieferungsvertrag zwischen Brasilien und Venezuela von 1938⁵⁰. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch das Abkommen über die Vollstreckung ausländischer Urteile, das in Caracas 1911 geschlossen wurde⁵¹. Bei der Anerkennung einer peruanischen Scheidung in Venezuela wurde dieses Abkommen neben dem Código Bustamante herangezogen⁵². In ähnlichen Fällen hat dagegen die venezolanische Rechtsprechung allein den älteren Vertrag von Caracas angewendet⁵³; hierbei hat offenbar der venezolanische Vorbehalt gegenüber den Artt. 423 ff. des Código Bustamante eine Rolle gespielt.

2. Die venezolanischen *Vorbehalte* gründen sich auf die einleitende Konvention zum Código Bustamante, deren Art. 3 bestimmt: „Cada una de las Repúblicas contratantes, al ratificar el presente Convenio, podrá declarar que se reserva la aceptación de uno o varios artículos del Código anexo y no la obligarán las disposiciones a que la reserva se refiera.“ Zu den nicht akzeptierten Bestimmungen gehören z. B. die Artt. 423–435 über die Vollstreckung ausländischer Urteile; diese Vorschriften sind daher für Venezuela nicht verbindlich⁵⁴. Auch in diesem Bereich ist aber die Anwendung des Código Bustamante deshalb nicht völlig ausgeschlossen, worauf gerade *Sánchez-Covisa* hingewiesen hat. So ist Voraussetzung der Anerkennung ausländischer Urteile sowohl nach vene-

⁴⁷ C. S. 29. 4. 1965 (vorige Note) S. 5; lediglich eine abstrakte Nichtigkeitsklage gegen den Vertrag wird in dieser Entscheidung abgelehnt (unzutreffend die Wiedergabe in *Clunet* 93 [1966] 444). Siehe auch *Andueza A.*, *La Jurisdicción Constitucional en el Derecho Venezolano* (1955) 53 ff.

⁴⁸ Siehe auch Art. 18 der in Havanna 1928 geschlossenen Konvention über die Verträge, *Sexta Conferencia Internacional Americana*, Acta Final S. 138.

⁴⁹ C. Fed. Cas. 25. 7. 1950 (Peru), *Gac. For.* Nr. 5 S. 110.

⁵⁰ C. Fed. 30. 10. 1958, *Rev. Min. Just.* 28 (1959) 200.

⁵¹ Vertragsstaaten sind Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela. Der Text der Verträge von Caracas ist abgedruckt in: *Tratados Públicos y Acuerdos Internacionales de Venezuela II: 1900—1920* (1925) 422 ff.

⁵² C. Fed. Cas. 20. 1. 1947 (oben N. 33).

⁵³ Siehe die unten N. 117 zitierten Entscheidungen.

⁵⁴ So im Verhältnis zur Dominikanischen Republik: C. Cas. 3. 8. 1955 (oben N. 45).

zolanischem Recht wie nach dem Código Bustamante die internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts. Die Vorschriften des Código Bustamante über die internationale Zuständigkeit sind aber von Venezuela ohne Vorbehalt angenommen worden und daher auch im Rahmen der Anerkennung ausländischer Urteile zu beachten⁵⁵. Anwendbar ist auch die Sonderregelung für die Anerkennung ausländischer Scheidungen in Artt. 53 und 56, da Venezuela gegenüber diesen Vorschriften ebenfalls keinen Vorbehalt erklärt hat⁵⁶. Dies ist in der venezolanischen Rechtsprechung bei der Anerkennung von Scheidungsurteilen aus den Vertragsstaaten häufig übersehen worden⁵⁷.

Auch für das autonome venezolanische IPR sind die Vorbehalte zum Código Bustamante von Gewicht: sie deuten grundsätzlich darauf hin, daß die betreffende Regelung vom venezolanischen Recht nicht akzeptiert wird. Unrichtig ist daher die Annahme, daß ein solcher Vorbehalt dem Richter die Befugnis gebe, nach den jeweiligen Umständen die Vorschriften des Vertrages oder die des venezolanischen Rechts anzuwenden⁵⁸. Auf der anderen Seite tritt der Vorbehalt nicht selbst an die Stelle einer gesetzlichen Regelung. Wenn also das venezolanische Recht die Vollstreckung ausländischer Urteile nur insoweit verbietet, als davon Grundstücke in Venezuela betroffen sind, so kann nicht aus dem Vorbehalt gegenüber dem Código Bustamante geschlossen werden, daß darüber hinaus jede Vollstreckung ausländischer Entscheidungen über venezolanisches Vermögen unzulässig sei⁵⁹. Auch als authentische Interpretation des venezolanischen IPR können die Vorbehalte nicht angesehen werden. Sie stellen zwar ein Indiz für die territorialistische Haltung des venezolanischen Gesetzgebers dar, verbieten aber nicht von vornherein eine Auslegung des venezolanischen Rechts, die im Ergebnis mit dem Código Bustamante übereinstimmt⁶⁰. Die von den Vorbehalten erfaßten Bestimmungen des Vertrages können jedoch nicht als subsidiäre Quelle des venezolanischen IPR herangezogen werden⁶¹.

3. Der vertragliche *Anwendungsbereich* des Código Bustamante ist in Art. 2 der einleitenden Konvention festgelegt: „Las disposiciones de este Código no serán aplicables sino entre las Repúblicas contratantes y

⁵⁵ *Sánchez-Covisa*, Stud. Iur. 1 (1957) 456; siehe auch *Parra Aranguren* 69 f.

⁵⁶ Siehe unten zu N. 113.

⁵⁷ Siehe die unten N. 117—120 zitierten Entscheidungen.

⁵⁸ So die mißverständliche Formulierung in C. Fed. Cas. 13. 6. 1941 (oben N. 6); siehe dazu unten N. 149.

⁵⁹ So aber die Begründung in C. Fed. 19. 2. 1957, Gac. For. Nr. 15 S. 91 (97), welche ein argentinisches Ersuchen auf Beschlagnahme des Vermögens des früheren Präsidenten Juan D. Perón betraf.

⁶⁰ Dies verkennt *Herrera Mendoza* 219 f. Siehe auch zum venezolanischen Vorbehalt gegenüber Art. 24 C. Bustamante unten bei N. 106.

⁶¹ *Muci Abraham* 39.

entre los demás Estados que se adhieran a él en la forma que más adelante se consigna.“ Diese Vorschrift sagt aber nichts darüber, wann ein Fall „zwischen den Vertragsstaaten“ vorliegt. Auch die gelegentlich gebrauchte Formulierung, der Código Bustamante komme bei einem Konflikt zwischen den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten zur Anwendung, ist zu unbestimmt⁶². In der Praxis wird auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten abgestellt; dies entspricht auch der Vorstellung *Bustamantes* und der Delegierten der Konferenz von Havanna⁶³. Danach ist erforderlich, daß zumindest einer der Beteiligten einem anderen Vertragsstaat als dem Forumstaat angehört. Auf Rechtsbeziehungen zwischen Inländern findet der Código Bustamante keine Anwendung⁶⁴. Unberücksichtigt blieb der Vertrag daher in Venezuela für die Scheidungsklage einer venezolanischen Frau gegen ihren aus Brasilien nicht zurückgekehrten venezolanischen Mann⁶⁵, wie umgekehrt z. B. in Kuba für die Scheidungsklage einer kubanischen Frau gegen ihren nach Venezuela ausgewanderten kubanischen Mann⁶⁶. Hingegen unterliegen die Venezolaner in den anderen Vertragsstaaten ihrerseits den Vorschriften des Código Bustamante⁶⁷.

Eine andere Abgrenzung gilt jedoch dort, wo es sich um die Anerkennung ausländischer Rechtsakte oder den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr handelt: Hier ist allein entscheidend, daß der beteiligte ausländische Staat ein Vertragsstaat ist. Das kommt in den entsprechenden Vorschriften des Código Bustamante selbst zum Ausdruck, z. B. in den Bestimmungen über die Anerkennung von Urteilen aus anderen Vertragsstaaten⁶⁸. Die Anerkennung der mexikanischen Scheidung eines venezolanisch-chilenischen Ehepaares unterliegt daher nicht den Vorschriften des Código Bustamante, weil Mexiko nicht zu den Vertragsstaaten gehört⁶⁹, wohl aber die An-

⁶² So C. Fed. Cas. 24. 4. 1947 (oben N. 33); ebenso *Muci Abraham* 38 f.

⁶³ *Bustamante y Sirvén*, La commission des juriscultes de Rio de Janeiro et le droit international (Paris 1928) 229, no. 243; *Espinola*, Informe sobre la Codificación del d. i. p., presentado a la Tercera Comisión de la VI Conferencia Internacional Americana: Rev. Der. Int. 13 (1928) 165 ff. (179); *Farrera*, Rev. Der. Int. 17 (1930) 294 (oben N. 16).

⁶⁴ So im Grundsatz zutreffend das abweichende Votum der Richter *Díaz* und *Liscano* zu C. Fed. Cas. 14. 11. 1941 (oben N. 29) 499, wo es jedoch um die Anerkennung eines ausländischen Urteils ging (dazu bei N. 68).

⁶⁵ C. Sup. Dist. Fed. 12. 5. 1960, Jur. Ven. Bd. 1 S. 111.

⁶⁶ J. Consolación del Sur (Kuba) 20. 2. 1965, zit. in C. S. (Venezuela) 20. 12. 1967, G. O. Nr. 28.544 vom 29. 1. 1968, S. 212.855.

⁶⁷ Siehe in Peru: Resolución del Director General de los Registros Públicos vom 17. 5. 1960, Rev. Jur. Peruana 19 (1961) 923 (Eintragung der Zweigniederlassung einer venezolanischen Aktiengesellschaft in das peruanische Handelsregister).

⁶⁸ Vgl. Artt. 56, 423 C. Bustamante; dasselbe gilt für die Anerkennung ausländischer Urkunden, vgl. Artt. 137, 402 C. Bustamante und die zitierte peruanische Entscheidung (vorige Note).

⁶⁹ C. Fed. Cas. 3. 5. 1943 (oben N. 32); dagegen hielt *Díaz* in seinem abweichenden Votum (a.a.O. 238) für maßgebend, „que su esposa es chilena y que el

erkennung der Scheidung spanischer Ehegatten durch ein kubanisches Gericht, da Kuba Vertragsstaat ist⁷⁰. Die Anwendung des Vertrages ist also hier davon unabhängig, ob der Fall im anderen Vertragsstaat dem Código Bustamante unterlag⁷¹. Auch die Vorschriften über die Anwendung ausländischen Rechts (Artt. 408 ff.) setzen nur voraus, daß es sich um das Recht eines anderen Vertragsstaates handelt; nach der Rechtsprechung ist nicht erforderlich, daß die Anwendung gerade auf dem Código Bustamante beruht⁷². Ebenso finden die Bestimmungen des Vertrages über Rechtshilfe und Auslieferung (Artt. 344, 388) nach ihrem Wortlaut im Verkehr zwischen den Vertragsstaaten Anwendung, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der beteiligten Personen. Auch die Auslieferung eines Paraguayers von dem Vertragsstaat Brasilien an Venezuela unterliegt daher den Vorschriften des Código Bustamante, obwohl Paraguay nicht Vertragsstaat ist⁷³.

4. Über die *Personalgesetze* enthält der Código Bustamante in Art. 7 folgende Kompromißformel: „Cada Estado contratante aplicará como leyes personales las del domicilio, las de la nacionalidad o las que haya adoptado o adopte en lo adelante su legislación interior.“ Ursprünglich hatte *Bustamante* als Personalgesetze nur das Heimatrecht und das Wohnsitzrecht vorgesehen. Die jetzige Fassung des Art. 7, die auch andere Möglichkeiten offenläßt, geht auf die Konferenz von Havanna 1928 zurück⁷⁴. Offenbar sollte damit der in den lateinamerikanischen Staaten verbreiteten territorialistischen Tendenz Rechnung getragen werden. Maßgebend ist nach Art. 7 die interne Gesetzgebung des jeweiligen Vertragsstaates. Das Kollisionsrecht der einzelnen Vertragsstaaten ist also daraufhin zu prüfen, welches Recht als Personalgesetz Anwendung finden soll⁷⁵.

In Venezuela enthält Art. 9 C.c. eine Vorschrift über das Personalstatut der Venezolaner: „Las leyes concernientes al estado y capacidad de las personas obligan a los venezolanos, aunque residan o tengan su domicilio en país extranjero.“ Eine entsprechende Regelung für die Ausländer findet sich in Art. 26 C.c. über „la aplicación de las leyes extranjeras al estado y capacidad de las personas“. In der Lehre ist dazu stets die Ansicht vertre-

matrimonio se celebró en Chile país que también ratificó la Convención de La Habana“. — Siehe auch C. Fed. Cas. 8. 2. 1946 (oben N. 6); 5. 2. 1947 (oben N. 32); C. Fed. 28. 10. 1959 (oben N. 42).

⁷⁰ C. Fed. Cas. 24. 4. 1947 (oben N. 33); weitere Entscheidungen siehe oben N. 33 und 35.

⁷¹ Eine solche Regelung ist nicht ungewöhnlich; vgl. das EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; dazu *Samtleben*, NJW 1974, 1592.

⁷² Siehe die Entscheidungen unten N. 119.

⁷³ C. Fed. 30. 10. 1958 (oben N. 50).

⁷⁴ *Bustamante y Sirvén*, El Código 37 f.

⁷⁵ *Bustamante y Sirvén* (oben N. 63) 215, no. 227.

ten worden, daß für die Ausländer ebenso wie für die Venezolaner ihr Heimatrecht als Personalstatut maßgebend ist⁷⁶. Die ältere Rechtsprechung hat grundsätzlich diese Analogie bejaht, gleichzeitig aber in den betreffenden Fällen über den Vorbehalt des *ordre public* das venezolanische Recht zur Anwendung gebracht⁷⁷. Hier kommt der territorialistische Grundcharakter des venezolanischen Rechts zum Ausdruck. Das gleiche zeigt sich auch in der Lehre bei praktischen Fragen: So wurde insbesondere bei der Erörterung des Código Bustamante ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das venezolanische Recht die Anwendung des Heimatrechts nur in eng umgrenztem Rahmen gestattet⁷⁸. Die venezolanischen Vorbehalte gegenüber dem Código Bustamante dienen – wie schon gesagt – gerade dem Ziel, eine Ausweitung des Bereichs des Personalstatuts zu verhindern⁷⁹. Soweit dagegen Vorschriften des Código Bustamante, welche die Anwendung des Personalgesetzes vorsehen, von den venezolanischen Vorbehalten nicht erfaßt sind, gehört die betreffende Materie auch nach venezolanischem Recht zum Personalstatut; in diesem Bereich ist also das Heimatrecht maßgebend. Für die Anwendung des Código Bustamante in Venezuela ist somit stets das Heimatrecht als Personalgesetz anzusehen⁸⁰. In diesem Sinne wird der Ausdruck auch in Art. 104 des Código civil von 1942 verwendet.

5. Die sogenannten *Territorialgesetze* erscheinen im Código Bustamante in mannigfachen Formen. *Bustamante* rechnete die verschiedenartigsten territorialen Anknüpfungen hierher: so im Scheidungsrecht „la ley del domicilio conyugal“ (Art. 52), im Sachenrecht „la ley de la situación“ (Art. 105), im Schuldrecht „la ley del lugar del contrato y la de su ejecución“ (Art. 180), im Seerecht „la ley del pabellón“ (Art. 275), im Prozeßrecht „la ley del juez o tribunal“ (Artt. 405, 407). Häufig ist jedoch das maßgebende Anknüpfungsmoment nicht näher bezeichnet. Daher ist es im Einzelfall oft zweifelhaft, welche Anknüpfung sich hinter der allgemeinen Formel „ley territorial“ oder „ley local“ verbirgt. In der Regel kann jedoch davon ausgegangen werden, daß damit schlicht die *lex fori* gemeint ist; dies gilt insbesondere dort, wo vom „orden público internacional“ die Rede ist. Hier wendet also jeder Staat sein eigenes Recht an. Damit verzichtet der Código Bustamante auch im Bereich der Territorialgesetze in weitem Umfang auf den Entscheidungseinklang zwischen den Vertragsstaaten⁸¹.

Die starke Betonung des territorialen Elements im Código Bustamante

⁷⁶ *Herrera Mendoza* 125.

⁷⁷ Siehe C. Fed. Cas. 15. 6. 1914 und 21. 2. 1921 (oben N. 6).

⁷⁸ *Farrera*, Rev. Der. Int. 17 (1930) 285, 291 ff. (oben N. 16); *Itriago-Chacín* 223 ff.

⁷⁹ Siehe oben N. 10 und 17.

⁸⁰ *Muci Abraham* 42; ebenso *Farrera*, Rev. Der. Int. 17 (1930) 291, 294 (oben N. 16) und *Itriago-Chacín* 224.

⁸¹ Kritisch dazu *Muci Abraham* 43 ff. und *Sánchez-Covisa* (oben N. 1) 5.

entspricht der generellen Tendenz des venezolanischen Rechts. Es verwundert daher nicht, daß gerade in diesem Bereich ein größerer Einfluß des Código Bustamante festzustellen ist. Die Regelung des Vertrages führt hier im Ergebnis dazu, daß die Neigung zur Anwendung des inländischen Rechts bestätigt oder dessen Anwendungsbereich sogar noch ausgedehnt wird. Beispielsweise sind nach Art. 104 C.c. bei der Eheschließung von Ausländern in Venezuela – „aunque lo autoricen las leyes personales de ambos pretendientes“ – die trennenden Ehehindernisse des venezolanischen Rechts zu beachten. Darüber hinaus wird jedoch unter Berufung auf Art. 38 Código Bustamante, der die „indispensables“ Ehehindernisse der „legislación local“ entnimmt, die Anwendung venezolanischen Rechts auch für solche Hindernisse wie etwa die Wartezeit nach Auflösung einer früheren Ehe als zwingend angesehen⁸².

6. Die *Gesetze der privaten Ordnung* (leyes de orden privado) spielen im Código Bustamante keine augenfällige Rolle; ausdrücklich werden sie nur in zwei Vorschriften erwähnt (Artt. 3, 134). Daneben gehören hierher einige Bestimmungen, in denen den Parteien die rechtliche Regelung überlassen (Artt. 49, 118, 130, 166) oder die Möglichkeit der Rechtswahl eingeräumt wird (Artt. 190, 264 ff.). Beides hängt nach *Bustamantes* Auffassung unmittelbar zusammen: Soweit die Parteien über den materiellen Inhalt des Rechtsgeschäfts bestimmen können, können sie auch selbst das anwendbare Recht wählen. Eine Rechtswahl ist demnach nur im Bereich des dispositiven Rechts möglich; die Grenzen des zwingenden Rechts sind dabei im Zweifel nach der *lex fori* zu bestimmen⁸³. Im übrigen enthält der Código Bustamante in diesem Bereich auch Hilfsanknüpfungen für den Fall einer fehlenden Rechtswahl. So ist im Vertragsrecht gemäß Art. 166 in erster Linie der Parteiwille entscheidend; hilfsweise ist nach Art. 186 das gemeinsame Personalgesetz und schließlich das Recht des Abschlußortes maßgebend⁸⁴.

In Venezuela wird die Möglichkeit der Rechtswahl von der Lehre allgemein bejaht⁸⁵. Sie findet eine Stütze in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften: So bestimmt Art. 1159 C.c. ebenso wie Art. 166 Código Bustamante, daß Verträge für die Parteien Gesetzeskraft haben⁸⁶. Deutlicher ist Art. 116 C.com., wonach die Erfüllung der im Ausland geschlossenen und in Venezuela zu erfüllenden Handelsverträge venezolanischem Recht unterliegt, „a menos que las partes hubieran acordado otra cosa“. Auch die Rechtsprechung gestattet den Parteien grundsätzlich die Wahl

⁸² *Herrera Mendoza* 45 ff.

⁸³ *Bustamante y Sirvén*, D. i. p. I nos. 318–322, 341.

⁸⁴ Ähnliche Hilfsanknüpfungen finden sich in Artt. 39, 49, 187.

⁸⁵ Eine gute Übersicht gibt *Lombard* 62 f.

⁸⁶ Beide Bestimmungen gehen auf Art. 1134 franz. C. c. zurück, der auch in Frankreich als Grundlage der Parteiautonomie angesehen wurde.

des maßgebenden Rechts – in den wenigen bisher entschiedenen Fällen stets das venezolanische Recht⁸⁷. Ein Urteil des Richters *Parra Aranguren* stützt sich dabei auch auf die Regelung des Código Bustamante: Bei einer Lieferung von Fernsehsendern aus den Vereinigten Staaten nach Venezuela hatten die Parteien den Kaufvertrag dem amerikanischen Recht, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt dagegen dem venezolanischen Recht unterstellt. Die Wahl des venezolanischen Rechts wurde als zulässig und der Eigentumsvorbehalt danach als wirksam angesehen⁸⁸. Dieses Ergebnis wurde in den oberen Instanzen bestätigt, die Anwendung des Código Bustamante gegenüber den Vereinigten Staaten jedoch ausdrücklich abgelehnt⁸⁹. Die Ausdehnung der Rechtswahl auf die sachenrechtlichen Wirkungen des Kaufvertrages geht freilich ohnehin über die Regelung des Código Bustamante hinaus.

III. E h e s c h e i d u n g

Im Rahmen dieses Beitrags können nicht alle Vorschriften des Código Bustamante im einzelnen analysiert werden. Im folgenden sollen deshalb als Beispiel die Bestimmungen über die Scheidung und über die Behandlung ausländischer Scheidungsurteile näher erörtert werden. Für diese Wahl waren drei Gründe ausschlaggebend: 1. hat in der venezolanischen Lehre *Sánchez-Covisa* zu diesen Fragen eine scharfsinnige Studie vorgelegt⁹⁰; 2. gibt es zu dieser Materie eine umfangreiche Rechtsprechung des venezolanischen Obersten Gerichtshofs (wegen seines Monopols bei der Anerkennung ausländischer Scheidungen); 3. ist gerade auf diesem Gebiet der Código Bustamante in Venezuela besonders häufig angewendet worden.

1. Das *Recht des ehelichen Wohnsitzes* bestimmt nach Art. 52 Código Bustamante allgemein über die Befugnis, die Ehetrennung oder Scheidung zu verlangen. Die Gründe unterliegen nach Art. 54 dem Recht des Gerichtsortes, „sofern die Ehegatten dort ihren Wohnsitz haben“. Diese Vorschrift erscheint auf den ersten Blick merkwürdig, da für den Fall, daß diese Voraussetzung nicht zutrifft, keine Regelung vorgesehen ist⁹¹. Des Rätsels

⁸⁷ So z. B. für einen im Ausland zu erfüllenden Arbeitsvertrag C. Sup. trab. 23. 4. 1954, Jur. Trib. IV/1 S. 236 (zit. nach *Lombard* 63 N. 243); ferner die unten N. 88 f. zitierten Entscheidungen.

⁸⁸ J. merc. Dist. Fed. 12. 3. 1970 (Quiebra del Canal Once Televisión C. A.; unveröff.).

⁸⁹ C. Sup. Dist. Fed. 4. 6. 1970 (oben N. 42); C. S. 27. 4. 1971, Jur. Ven. Bd. 30 S. 395.

⁹⁰ *Sánchez-Covisa*, Orden público 96 ff.

⁹¹ *Sánchez-Covisa*, Orden público 97, schließt daraus, daß in diesem Fall Art. 52 auch für die Gründe der Trennung oder Scheidung gilt und fährt fort: „Der Art. 54 würde danach also eine leerlaufende Bestimmung enthalten; denn in dem einzigen

Lösung liegt darin, daß *Bustamante* stillschweigend davon ausging, daß für die Ehetrennung und Scheidung ausschließlich die Gerichte des Wohnsitzstaates zuständig sind. In den Artt. 52 und 54 sah *Bustamante* daher auch eine Regelung der internationalen Zuständigkeit⁹². Die materiellrechtlichen Bestimmungen über die Ehetrennung und Scheidung rechnete *Bustamante* demgemäß zum „orden público internacional“: In diesen Fragen wendet also jeder Staat stets sein eigenes Recht an⁹³.

In Venezuela ergibt sich die Berücksichtigung der *lex fori* in Scheidungssachen bereits aus Art. 544 C.p.c. von 1916: „El Tribunal no admitirá ninguna demanda de divorcio o de separación de cuerpos que no esté fundada en alguna de las causales establecidas en el Código Civil.“ Umstritten war jedoch, ob Ausländer auch entgegen ihrem Heimatrecht geschieden werden können⁹⁴. Der Oberste Gerichtshof hat dazu bereits frühzeitig entschieden, daß hier das ausländische Personalstatut nicht anwendbar sei, da das Scheidungsrecht zum venezolanischen *ordre public* gehöre⁹⁵. In der neueren Rechtsprechung gilt dieser Grundsatz unangefochten⁹⁶. Dabei wird zur Begründung in einigen Urteilen auch die Regelung des Código Bustamante herangezogen⁹⁷. Es ist jedoch eine unrichtige Annahme, daß etwa der Einfluß des Código Bustamante in dieser Frage zur Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip geführt habe⁹⁸. Entscheidend war vielmehr die allgemeine territorialistische Tendenz des venezolanischen Rechts, die in dieser Materie bereits vor der Annahme des Código Bustamante das Staatsangehörigkeitsprinzip verdrängt hatte⁹⁹.

2. Eine *Einschränkung* zugunsten des Personalgesetzes ist im Nachsatz des Art. 52 Código Bustamante vorgesehen: Die Klage kann nicht auf Gründe gestützt werden, die vor der Begründung des jetzigen Wohnsitzes

Fall, in dem er anwendbar ist, nämlich bei Wohnsitz der Ehegatten im Gerichtsstaat, bedeutet er lediglich eine Ergänzung oder Bestätigung der Regel des Art. 52, und in dem Fall, in dem er wirklich Bedeutung hätte, nämlich wenn das Wohnsitzrecht der Ehegatten nicht mit der *lex fori* zusammenfällt, ist er nach seinem eigenen Wortlaut unanwendbar.“

⁹² Siehe *Bustamante y Sirvén*, D. i. p. II no. 776: „[El domicilio conyugal] determina la jurisdicción competente y de hecho la hace coincidir con la ley aplicable, atribuyéndole territorialidad en virtud de esa coincidencia.“ Für die Verknüpfung der Artt. 52, 54 mit der Gerichtszuständigkeit siehe auch ebd. nos. 747, 786, 788.

⁹³ *Bustamante y Sirvén*, El Código 34 ff.

⁹⁴ Siehe die Übersicht bei *Sánchez-Covisa*, Orden público 93 ff.; ausführlich *Herrera Mendoza* 200 ff.

⁹⁵ C. Fed. Cas. 15. 6. 1914 und 21. 2. 1921 (oben N. 6).

⁹⁶ Vgl. die Übersicht bei *Lombard* 46 N. 153.

⁹⁷ J. civ. Dist. Fed. 9. 1. 1953 (oben N. 6); J. Sup. 15. Circ. Jud. 6. 3. 1956 (oben N. 40).

⁹⁸ In diesem Sinne *Fernández Flores*, El divorcio en d. i. p., Su alcance jurisdiccional en Hispanoamérica (Buenos Aires 1967) 195.

⁹⁹ Siehe dazu *Farrera*, Rev. Der. Int. 18 (1930) 27 ff. (oben N. 16); *Sánchez-Covisa*, Orden público 94.

eingetreten sind, wenn diese Gründe nicht auch von der „ley personal“ beider Ehegatten zugelassen sind. Dieser Vorbehalt sollte nach *Bustamantes* Vorstellung fraudulöse Ehescheidungen durch Wohnsitzwechsel verhindern. Dabei ging *Bustamante* von dem Fall aus, daß die Ehegatten ihren Heimatstaat verlassen, um in ihrem neuen Wohnsitzstaat die Scheidung zu erreichen¹⁰⁰. Bereits *Sánchez-Covisa* hat darauf hingewiesen, daß es dem Zweck der Vorschrift besser entsprochen hätte, wenn insoweit das Recht des früheren ehelichen Wohnsitzes für maßgebend erklärt worden wäre¹⁰¹. In Venezuela hat die Einschränkung des Art. 52 praktisch nur selten eine Rolle gespielt. Immerhin wurde sie in einem Rechtsstreit zur Begründung dafür angeführt, daß italienische Ehegatten aufgrund einer Ehetrennung in Italien nicht die Scheidung in Venezuela verlangen könnten, da eine solche Umwandlung zwar vom venezolanischen, aber nicht vom Heimatrecht der Ehegatten zugelassen sei¹⁰².

3. Die *internationale Zuständigkeit* in Ehesachen ist im Código Bustamante sehr unvollkommen geregelt. Wie oben dargestellt, hielt *Bustamante* auch insoweit den ehelichen Wohnsitz für die maßgebende Anknüpfung. In den Artt. 52 und 54 des Vertrages kommt dies freilich nur mittelbar zum Ausdruck. Hingegen enthält der Código Bustamante ausführliche Regeln über die internationale Zuständigkeit in den Artt. 318 ff.; dabei hielt *Bustamante* sich im wesentlichen an das Vorbild von Artt. 56 ff. der spanisch-kubanischen Zivilprozeßordnung, welche die örtliche Zuständigkeit betreffen. Hier fehlt jedoch eine besondere Regelung der Zuständigkeit in Ehesachen¹⁰³. Nach Art. 318 Código Bustamante ist in erster Linie der Richter zuständig, dem die Parteien sich ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen haben, vorausgesetzt, daß mindestens eine der Parteien dem Gerichtsstaat angehört oder dort ihren Wohnsitz hat. Diese Vorschrift wird vielfach – ganz im Gegensatz zu den Vorstellungen *Bustamantes* – als allgemeiner Grundsatz auch für Scheidungsklagen angesehen¹⁰⁴.

¹⁰⁰ *Bustamante y Sirvén*, El Código 35: „el Código necesitaba evitar que sus preceptos dieran campo de acción a la mala fe y sirvieran, por consiguiente, de pretexto para que los hombres burlaran su legislación nacional“ (!).

¹⁰¹ *Sánchez-Covisa*, Orden público 96 N. 34, der insbesondere im Hinblick auf Art. 7 C. Bustamante kritisch bemerkt: „la ley personal de ambos conyuges sera, en el caso de países que adopten como ley personal la *lex domicilii*, la misma ley del actual domicilio conyugal.“

¹⁰² Stellungnahme der Proc. Nac. vom 12. 7. 1956 in einem Verfahren vor der Corte Federal, abgedr. bei *Arisemendi* 192. Die Frage ist in der Rechtsprechung bisher offengeblieben, vgl. die Nachweise bei *Lombard* 49; im Schrifttum siehe dazu *Sansó*, in: Libro-Homenaje a la Memoria de Roberto Goldschmidt (1967) 746 ff.

¹⁰³ Dies liegt daran, daß nach dem bis 1899 in Kuba geltenden spanischen Recht für Ehesachen ausschließlich die geistlichen Gerichte zuständig waren.

¹⁰⁴ *Sánchez-Covisa*, La eficacia 19, 21; *ders.*, Orden público 98 N. 36 und S. 100. Auch in den übrigen Vertragsstaaten ist diese Meinung weit verbreitet.

In Venezuela ist für Scheidungs- und Trennungsklagen nach Art. 543 C.p.c. das Gericht des ehelichen Wohnsitzes zuständig. Diese Regel wird in der venezolanischen Rechtsprechung auch auf die internationale Zuständigkeit angewandt; als ehelicher Wohnsitz gilt dabei gemäß Art. 33 C.c. grundsätzlich der Wohnsitz des Ehemannes¹⁰⁵. Zwar hat Venezuela einen Vorbehalt gegenüber Art. 24 Código Bustamante erklärt, wonach sich der Wohnsitz des Ehemannes auf die Ehefrau erstreckt; dieser Vorbehalt richtete sich jedoch gerade gegen die dort vorgesehene Ausnahme zugunsten der „ley personal“ der Ehefrau¹⁰⁶. Demgemäß wird eine Scheidungsklage von Ausländern in Venezuela grundsätzlich nicht zugelassen, wenn sich der Wohnsitz des Ehemannes nicht in Venezuela befindet¹⁰⁷. In zwei neueren Entscheidungen wurde dieses Ergebnis auch auf die Regelung der Artt. 52, 54 Código Bustamante gestützt¹⁰⁸. Ob im Ausland ansässige Venezolaner in Venezuela geschieden werden können, ist nicht eindeutig geklärt¹⁰⁹. Insbesondere *Sánchez-Covisa* hielt unter Berufung auf Art. 318 Código Bustamante eine Prorogation für möglich¹¹⁰. Diese Ansicht hat auch in der Rechtsprechung einen Niederschlag gefunden: Unter Hinweis auf Art. 318 Código Bustamante wurde die Scheidungsklage eines venezolanischen Diplomaten gegen seine venezolanische Frau für zulässig erklärt, die ihn in Spanien verlassen hatte und nach Venezuela zurückgekehrt war. In diesem Fall hatte jedoch die Frau ausdrücklich die Zuständigkeit der venezolanischen Gerichte unter Berufung auf Art. 543 C.p.c. und Artt. 52, 54 Código Bustamante bestritten; eine Prorogation lag also überhaupt nicht vor¹¹¹.

4. Die *Anerkennung ausländischer Scheidungen* ist in Art. 56 Código Bustamante geregelt. Danach hat eine Ehetrennung oder Scheidung, die gemäß Artt. 52 ff. zustandegekommen ist, in den übrigen Vertragsstaaten

¹⁰⁵ Siehe die Rechtsprechungsübersichten bei *Lombard* 44 f. und bei *Arcaya*, Código de procedimiento civil (1966) V 221 ff.; ferner aus der neueren Rechtsprechung C. Sup. Dist. Fed. 4. 6. 1970, Jur. Ven. Bd. 26 S. 99.

¹⁰⁶ *Itriago-Chacín* 214.

¹⁰⁷ Zu einzelnen Ausnahmen vgl. die Rechtsprechungsübersichten (oben N. 105) sowie C. Sup. Dist. Fed. 4. 6. 1970 (oben N. 105).

¹⁰⁸ C. Sup. Dist. Fed. 20. 4. 1964, Jur. Ven. Bd. 9 S. 159; C. S. 9. 2. 1966, Jur. Ven. Bd. 14 S. 462, auch abgedr. bei *Duque Sánchez*, Jurisprudencia de la Corte Suprema de Justicia, 3. serie 1964—1971 (1971) 135.

¹⁰⁹ Vgl. dazu die Nachweise bei *Lombard* 45. Ablehnend C. Sup. Dist. Fed. 17. 5. 1973, Jur. Ven. Bd. 39 S. 138.

¹¹⁰ *Sánchez-Covisa*, La eficacia 19, 21; *ders.*, Orden público 98 N. 36 und S. 100. Dabei stützte er sich auf die Rechtsprechung, die im umgekehrten Fall der in Venezuela lebenden Ausländer die Prorogation des Heimatforums zugelassen hat; siehe unten N. 126.

¹¹¹ J. civ. Dist. Fed. von 1970 (oben N. 39) 83 f., 92 f. Zutreffend war dagegen der Hinweis des Gerichts auf Art. 23 C. Bustamante (91), wonach die Diplomaten ihren Wohnsitz im Heimatstaat behalten; ähnlich im Ergebnis bereits frühere Urteile, siehe *Lombard* 44 N. 146.

die gleiche rechtliche Wirkung wie im Ursprungsstaat. Eine wesentliche Einschränkung enthält allerdings die Vorschrift des Art. 53, die weiter unten behandelt wird. Hinsichtlich der formellen Erfordernisse werden diese Bestimmungen ergänzt durch die Regelung der Artt. 423 ff. über die Vollstreckung ausländischer Urteile. Diese Vorschriften finden jedoch in Venezuela wegen des venezolanischen Vorbehalts keine Anwendung¹¹². Der Vorbehalt erstreckt sich nicht auf die materielle Regelung der Artt. 52–56, die daher gegenüber den Vertragsstaaten anwendbar bleiben¹¹³. Der Zweck des Vorbehalts steht dem nicht entgegen, da dieser vor allem die Beachtung des venezolanischen Rechts bei der Vollstreckung in venezolanisches Vermögen, daneben die Einhaltung des formellen Verfahrens bei der Anerkennung ausländischer Urteile sichern sollte¹¹⁴. Im venezolanischen Schrifttum wird freilich die Ansicht vertreten, daß der Vorbehalt gegenüber den Artt. 423 ff. die Anwendung des Código Bustamante bei der Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile grundsätzlich ausschließe; immerhin ist auch nach dieser Ansicht die Regelung der Artt. 52 ff. mittelbar im Rahmen des venezolanischen Rechts bei der Prüfung der einzelnen Anerkennungs Voraussetzungen zu berücksichtigen¹¹⁵.

Die Unsicherheit der Rechtslage spiegelt sich in der Rechtsprechung, wo ursprünglich der Código Bustamante gerade bei der Anerkennung ausländischer Scheidungen häufig herangezogen wurde¹¹⁶. In neuerer Zeit mehrten sich die Urteile, in denen seine Regeln selbst gegenüber den Vertragsstaaten keine Erwähnung finden. Sofern das anzuerkennende Urteil aus einem Vertragsstaat stammt, der auch dem Vollstreckungsabkommen von Caracas von 1911 angehört, wird regelmäßig nur dieser Vertrag berücksichtigt¹¹⁷. Scheidungsurteile aus anderen Vertragsstaaten werden allein nach den Vorschriften des venezolanischen Rechts beurteilt, das unter anderem – entgegen dem Código Bustamante – den Nachweis der Gegenseitigkeit

¹¹² *Sánchez-Covisa*, La eficacia 9 f.; *Loreto*, Sentencia extranjera de divorcio y solicitud de exequatur, in seinen Estudios de Derecho procesal civil (1956) 183 (193); *ders.*, Stud. Iur. 1 (1957) 187 (214); *Muci Abraham* (oben N. 35) 346 N. 6.

¹¹³ In diesem Sinne bereits C. Fed. Cas. 28. 11. 1940 (oben N. 6), 24. 4. 1941 (oben N. 29), 13. 6. 1941 (oben N. 6) und 14. 11. 1941 (oben N. 29). Aus der späteren Rechtsprechung siehe C. Fed. Cas. 20. 1. und 24. 4. 1947 (oben N. 33).

¹¹⁴ Siehe *Farrera*, Rev. Der. Int. 18 (1930) 52 ff. (oben N. 16); ferner die Nachweise bei *Parra Aranguren* 64 N. 51.

¹¹⁵ *Parra Aranguren* 68 ff.; ebenso offenbar die oben N. 112 genannten Autoren. Aus der älteren Rechtsprechung der Corte Federal y de Casación lassen sich in diesem Sinne einzelne abweichende Voten anführen (*Parra Aranguren* 69) sowie ein obiter dictum im Urteil vom 8. 2. 1946 (oben N. 6).

¹¹⁶ Siehe die oben N. 29 genannten Urteile; näher die Darstellung im folgenden Text unter Nrn. 5–6.

¹¹⁷ C. Fed. Cas. 4. 10. 1939 (Ecuador), G. O. Nr. 20.104 vom 9. 2. 1940, S. 126.307; C. Fed. 8. 10. 1959 (Bolivien), Gac. For. Nr. 26 S. 12; C. S. 3. 8. 1961 (Ecuador), Jur. Ven. Bd. 4 S. 438; 10. 6. 1970 (Peru), Jur. Ven. Bd. 26 S. 342; 21. 1. 1971 (Peru), Jur. Ven. Bd. 29 S. 448. Siehe aber auch oben zu N. 52.

verlangt¹¹⁸. Für die Form dieses Nachweises durch Bestätigung zweier Anwälte des betreffenden Landes wird zwar im Exequaturverfahren häufig auf Art. 409 Código Bustamante verwiesen¹¹⁹, gelegentlich auch in einer solchen Bestätigung oder in der Exequaturentscheidung der Código Bustamante zum Nachweis der Gegenseitigkeit angeführt¹²⁰! Für die übrigen Voraussetzungen der Anerkennung wird der Código Bustamante dagegen in diesen Entscheidungen nicht mehr herangezogen¹²¹. Dabei ist freilich anzumerken, daß die Rechtsprechung im Laufe der Zeit für die Anerkennung ausländischer Scheidungen feste Regeln herausgearbeitet hat, auf die sich auch die neueren Entscheidungen stützen. An der Ausbildung dieser Regeln hat der Código Bustamante wesentlichen Anteil gehabt, wie im folgenden gezeigt werden soll.

5. *Voraussetzung der Anerkennung* ist nach Art. 56 Código Bustamante, daß das ausländische Scheidungsurteil „gemäß den vorangehenden Artikeln“ erlangt wurde, daß sich also zur Zeit der Scheidung der eheliche Wohnsitz im Urteilsstaat befand. Unter dieser Voraussetzung ist, wie oben dargelegt, in Art. 52 grundsätzlich vorgesehen, daß das Gericht sein eigenes Recht anwendet, mithin das Recht des ehelichen Wohnsitzes. Der Vorbehalt in Art. 52 zugunsten des Personalgesetzes erfährt für die Frage der Anerkennung eine wesentliche Erweiterung in Art. 53, die unten näher behandelt wird. Hier soll zunächst festgehalten werden, daß auch im Rahmen der Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile nach Art. 56 Código Bustamante der eheliche Wohnsitz die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts und zugleich das maßgebende Recht bestimmt.

Auch die venezolanische Rechtsprechung macht die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile grundsätzlich davon abhängig, daß der eheliche Wohnsitz im Urteilsstaat gelegen war¹²². Dabei haben sowohl die Vor-

¹¹⁸ Vgl. für *kubanische* Scheidungen C. S. 20. 3. 1963, G. O. Nr. 27.125 vom 22. 4. 1963, S. 201.595; 11. 11. 1963 (oben N. 6); 19. 5. 1965, Gac. For. Nr. 48 S. 147; 8. 12. 1965, Gac. For. Nr. 50 S. 245; 19. 12. 1966, Rev. Min. Just. 55/56 (1967) S. 440; 20. 12. 1967 (oben N. 66); 27. 11. 1968, G. O. Nr. 28.808 vom 20. 12. 1968, S. 214.969. — Für Scheidungen aus *Costa Rica* siehe C. S. 8. 2. 1966, Jur. Ven. Bd. 14 S. 573; 30. 11. 1966, Jur. Ven. Bd. 15 S. 608.

¹¹⁹ C. Fed. Cas. 14. 3. 1952 (Costa Rica), Gac. For. Nr. 10 S. 114; 3. 4. 1952 (Kuba), Gac. For. Nr. 10 S. 168; C. Fed. 20. 10. 1953 (Kuba), Gac. For. Nr. 2 S. 56; 18. 1. 1960 (Panama), Gac. For. Nr. 27 S. 16; C. S. 3. 8. 1961 (Kuba), Rev. Min. Just. 39 (1961) S. 129; 28. 11. 1967 (Kuba), G. O. Nr. 28.529 vom 11. 1. 1968, S. 212.736; 14. 8. 1968 (Kuba), Jur. Ven. Bd. 19 S. 477.

¹²⁰ C. S. 22. 10. 1948 (Costa Rica), G. O. Nr. 22.752 vom 25. 10. 1948, S. 164.884; 3. 4. 1963 (Panama), G. O. Nr. 27.136 vom 6. 5. 1963, S. 201.682; 20. 5. 1963 (Kuba), Gac. For. Nr. 40 S. 211.

¹²¹ *Parra Aranguren* 71 N. 73 sieht darin eine stillschweigende Bestätigung dafür, daß der venezolanische Vorbehalt die Anwendung des Código Bustamante insoweit ausschließe; diese Frage wird aber in keiner der Entscheidungen überhaupt angesprochen.

¹²² Vgl. die Rechtsprechungsübersicht bei *Lombard* 49 f.; siehe auch die oben

schriften der Artt. 52 ff. wie auch die oben erwähnte Regelung der Artt. 318 ff. Código Bustamante nebeneinander eine Rolle gespielt. So wurde die peruanische Scheidung eines venezolanischen Ehepaares anerkannt, weil das Gericht einen Wohnsitz in Peru für gegeben hielt: Die Zuständigkeit der peruanischen Gerichte ergebe sich in diesem Fall aus Art. 318 Código Bustamante, ebenso sei die Anwendung peruanischen Rechts durch Artt. 52, 54 des Vertrages gerechtfertigt¹²³. Kurz darauf wurde die Scheidung spanischer Ehegatten durch ein kubanisches Gericht unter Berufung auf Artt. 52, 54 anerkannt¹²⁴. In späteren Entscheidungen wurde bei Wohnsitz der Ehegatten im ausländischen Gerichtsstaat entweder Art. 52 oder Art. 318 Código Bustamante als Grundlage der internationalen Zuständigkeit des ausländischen Gerichts angeführt¹²⁵. Entscheidende Bedeutung erlangte der Código Bustamante jedoch in mehreren Urteilen, in denen die Scheidung im Heimatstaat durchgeführt worden war, obwohl sich der eheliche Wohnsitz in Venezuela befand. In diesen Fällen wurde – auch gegenüber Nichtvertragsstaaten – eine stillschweigende Prorogation des Heimatforums gemäß Artt. 318, 322 Código Bustamante zugelassen und demgemäß die Scheidung in Venezuela anerkannt¹²⁶. Eine solche Anwendung des Art. 318 auf Scheidungsklagen entspricht freilich, wie oben dargelegt, nicht dem Sinn des Código Bustamante¹²⁷.

N. 117–120 zitierten Entscheidungen sowie zahlreiche weitere Urteile. Aus der jüngsten Rechtsprechung C. S. 8. 6. 1972, Jur. Ven. Bd. 34 S. 485; 9. 8. 1972, Jur. Ven. Bd. 35 S. 475; 31. 7. 1973 (oben N. 6); 24. 9. 1973, G. O. Nr. 30.283 vom 18. 12. 1973, S. 226. 889.

¹²³ C. Fed. Cas. 20. 1. 1947 (oben N. 33), wo für die Frage des Wohnsitzes auch die Artt. 22 f. C. Bustamante erörtert wurden. — Die Unterwerfung venezolanischer Ehegatten unter das Forum ihres ausländischen Wohnsitzes wurde bereits früher ausdrücklich anerkannt: C. Fed. Cas. 24. 5. 1943, zit. bei *Arcaya* (oben N. 105) VI, 296 unter Nr. 4.

¹²⁴ C. Fed. Cas. 24. 4. 1947 (oben N. 33). Auch eine frühere Entscheidung rechtfertigte die Scheidung ausländischer Ehegatten an ihrem ausländischen Wohnsitz unter Hinweis auf Art. 54 C. Bustamante: C. Fed. Cas. 24. 4. 1941 (oben N. 29).

¹²⁵ C. Fed. Cas. 23. 6. 1947 (oben N. 33); 11. 10. 1951 (Tschechoslowakei), Gac. For. Nr. 9 S. 113. Siehe auch 15. 1. 1953 (Honduras), Gac. For. Nr. 13 S. 29, wo die schriftliche Auskunft honduranischer Anwälte, das honduranische Gericht sei nach den Regeln des Código Bustamante international zuständig gewesen, im Ergebnis bestätigt wurde; ferner die Erwähnung des Código Bustamante bei der Anerkennung einer kubanischen Scheidung in der Stellungnahme der Proc. Nac. vom 16. 11. 1960, abgedr. bei *Arismendi* 177.

¹²⁶ C. Fed. 15. 2. 1955 (Deutschland; oben N. 38); 14. 5. 1957 (Dominikanische Republik; oben N. 35); vgl. auch den allgemeinen Hinweis auf den Código Bustamante in der Entscheidung vom 29. 11. 1955 (Spanien), Gac. For. Nr. 10 S. 106.

¹²⁷ Insofern ist auch die Kritik von *Muci Abraham* (oben N. 35) 363 ff. an der oben genannten Entscheidung der Corte Federal vom 14. 5. 1957 (oben N. 35) unzutreffend, wonach hier die Anerkennung hätte versagt werden müssen, weil das dominikanische Gericht entgegen Artt. 52, 54 C. Bustamante nicht das venezolanische Wohnsitzrecht, sondern dominikanisches Recht angewendet habe. Vielmehr

Besonders häufig hatte sich die venezolanische Rechtsprechung mit Fällen zu beschäftigen, in denen in Venezuela wohnhafte Ehegatten die erleichterte Scheidung in einem Staat suchten, dem keiner der Ehegatten angehörte. Hierbei handelte es sich vor allem um Scheidungsurteile aus einzelnen mexikanischen und nordamerikanischen Staaten. Die ältere Rechtsprechung zeigte sich überwiegend zur Anerkennung solcher Scheidungsurteile bereit, wobei auch der *Código Bustamante* als Argument herangezogen wurde: Hier wurde unter anderem dessen Art. 54 zitiert, wonach die Gründe der Scheidung dem Recht des angerufenen Gerichts unterliegen¹²⁸. Der Nachsatz, der dies vom Wohnsitz der Ehegatten abhängig macht, fand nur in einer Entscheidung Beachtung, welche – noch aus anderen Gründen – die Anerkennung verweigerte¹²⁹. Bereits vorher war in einigen Minderheitsvoten darauf hingewiesen worden, daß in diesen Fällen weder nach Artt. 52 ff. noch nach Artt. 318 ff. die Zuständigkeit des ausländischen Forumstaats begründet sei, da keiner der Ehegatten dessen Staatsangehörigkeit besitze oder dort seinen Wohnsitz habe; auch sei nach Art. 322 eine stillschweigende Prorogation ausgeschlossen, wenn eine Partei am Verfahren überhaupt nicht teilgenommen habe¹³⁰. Diese Ansicht setzte sich in einer späteren Entscheidung durch, wo zwar die Anwendung des *Código Bustamante* ausdrücklich abgelehnt, in der Sache aber die gleiche Begründung herangezogen wurde¹³¹. Die neuere Rechtsprechung folgt dieser Linie und lehnt die Anerkennung derartiger Scheidungen ab, wenn der eheliche Wohnsitz in Venezuela liegt¹³². Die Vorschriften des *Código Bustamante* wurden dabei gelegentlich noch ausdrücklich zur Begründung genannt¹³³.

war nach dem *Código Bustamante* bereits die internationale Zuständigkeit des dominikanischen Gerichts zu verneinen; so zutreffend die in diesem Verfahren vorgelegte Stellungnahme der Proc. Nac. vom 10. 1. 1957, abgedr. bei *Arismendi* 174.

¹²⁸ C. Fed. Cas. 28. 11. 1940, 13. 6. 1941 (beide oben N. 6), 14. 11. 1941, 26. 3. 1942, 28. 4. 1942 und 14. 8. 1942 (alle oben N. 29).

¹²⁹ C. Fed. Cas. 10. 5. 1943 (oben N. 29). Hier hatte sich die Ehefrau unter Hinweis auf ein vorangegangenes Scheidungsverfahren in Venezuela gegen die Anerkennung gewandt.

¹³⁰ Abweichende Voten der Richter *Díaz und Liscano* in C. Fed. Cas. 13. 6. 1941 (oben N. 6) und 14. 11. 1941 (oben N. 29); abweichende Voten der Richter *Díaz und Pulido Villafañe* in C. Fed. Cas. 26. 3. 1942 und 28. 4. 1942 (beide oben N. 29).

¹³¹ C. Fed. Cas. 8. 2. 1946 (oben N. 6).

¹³² C. Fed. Cas. 12. 4. 1946 (zwei Urteile), 7. 8. 1946 und 21. 1. 1947 in: *El valor de las sentencias* (oben N. 32) 38, 43, 48 und 54; 5. 2. 1947 (oben N. 32); 30. 1. 1950, *Gac. For.* Nr. 4 S. 53; C. Fed. 28. 10. 1959 (oben N. 42).

¹³³ Siehe die Urteile vom 7. 8. 1946 und 30. 1. 1950 (beide vorige Note); vgl. auch die Stellungnahme der Proc. Nac. vom 29. 5. 1956, abgedr. bei *Arismendi* 174 ff.

Im Gegensatz dazu wurde die internationale Zuständigkeit mexikanischer Gerichte ohne weitere Nachprüfung bejaht, wenn sich der eheliche Wohnsitz zur Zeit der Scheidung nicht in Venezuela befand: C. Fed. 25. 5. 1954, *Gac. For.* Nr. 4

6. Eine *Einschränkung* zugunsten des Personalgesetzes enthält Art. 53 Código Bustamante: „Cada estado contratante tiene el derecho de permitir o reconocer o no, el divorcio o el nuevo matrimonio de personas divorciadas en el extranjero, en casos, con efectos o por causas que no admita su derecho personal.“ Die Vorschrift wird häufig dahin mißverstanden, daß jeder Staat die Anerkennung einer Scheidung verweigern könne, die seinem Recht widerspricht¹³⁴. Aus dem englischen und französischen Text des Vertrages ergibt sich jedoch eindeutig, daß in Art. 53 das Personalgesetz der Ehegatten gemeint ist¹³⁵. Die Vorschrift soll also den Heimatstaat der Ehegatten vor einer Umgehung seines Scheidungsrechts schützen¹³⁶. Insoweit verfolgt sie die gleiche Tendenz wie der Nachsatz des Art. 52¹³⁷, geht aber darüber hinaus und nimmt in diesen Fällen eine hinkende Scheidung in Kauf. Nach *Bustamantes* Auffassung ist Art. 53 als eine Konkretisierung des „orden público internacional“ für die Frage der Anerkennung anzusehen¹³⁸. Umgekehrt kann daher der Einwand des „orden público“ gegenüber einer Scheidung fremder Staatsangehöriger nicht schon deshalb erhoben werden, weil die Scheidung nicht dem einheimischen Recht entspricht.

Die ältere venezolanische Rechtsprechung hat aus Art. 53 Código Bustamante den Schluß gezogen, diese Vorschrift stelle es den Vertragsstaaten frei, eine im Ausland entgegen dem Personalgesetz erfolgte Scheidung anzuerkennen. Daher könne eine in Mexiko entgegen dem venezolanischen Recht ergangene Scheidung von Venezolanern aufgrund dieser Vorschrift anerkannt werden, ohne daß es einer weiteren Nachprüfung bedürfe¹³⁹. Dagegen wurde in mehreren abweichenden Voten zutreffend ausgeführt, daß Art. 53 gerade einen Vorbehalt zugunsten des innerstaatlichen Rechts enthält, so daß insoweit die Grundsätze der venezolanischen Gesetzgebung für die Anerkennung ausländischer Urteile anzuwenden sind¹⁴⁰. Ob nach

S. 92; C. S. 27. 2. 1962, Jur. Ven. Bd. 5 S. 546; 15. 3. 1967, Jur. Ven. Bd. 16 S. 544; 15. 7. 1969, Jur. Ven. Bd. 22 S. 344.

¹³⁴ Vgl. z. B. die Übersetzung der Vorschrift bei *Makarov*, Quellen des IPR² II (1960) 18: „... welche sein Personenrecht nicht zuläßt“. Für Venezuela siehe unten N. 140.

¹³⁵ Englische Fassung: „which are not admitted by their personal law“; französische Fassung: „que n'admet pas leur droit personnel“.

¹³⁶ Siehe *Bustamante y Sirvén*, El Código 35 f.

¹³⁷ *Bustamante y Sirvén*, D. i. p. II no. 786: „inspirado en la misma tendencia“.

¹³⁸ *Bustamante y Sirvén*, El Código 36.

¹³⁹ C. Fed. Cas. 28. 11. 1940, 13. 6. 1941 (beide oben N. 6), 14. 11. 1941 und 14. 8. 1942 (beide oben N. 29): Auch eine Nachprüfung am Maßstab des „orden público“ sei gemäß Art. 53 zwischen den Vertragsstaaten entbehrlich.

¹⁴⁰ Abweichende Voten der Richter *Díaz* und *Liscano* (oben N. 130), allerdings in der Formulierung — ohne Beschränkung auf Venezolaner — zu weitgehend. Siehe noch das abweichende Votum des Richters *Barrios E.* in C. S. 27. 2. 1962 (oben N. 133).

venezolanischem Recht ein ausländisches Urteil auch hinsichtlich des angewandten Rechts nachgeprüft werden kann, ist freilich umstritten¹⁴¹. Teilweise wird aus Art. 9 C.c., wonach Venezolaner im Ausland den venezolanischen Gesetzen unterliegen, die Folgerung gezogen, daß auch die Scheidung von Venezolanern im Ausland dem venezolanischen Recht entsprechen müsse¹⁴². In der Praxis erfährt jedoch diese Forderung eine wesentliche Abschwächung: Es genügt für die Anerkennung, wenn der Scheidungsgrund dem venezolanischen Recht ähnlich ist. Diese Voraussetzung gilt aber – unter dem Gesichtspunkt des „orden público“ – ebenso für die Anerkennung der Scheidung von Ausländern¹⁴³. Damit ist eine klare Unterscheidung insoweit nicht möglich¹⁴⁴; die Vorschrift des Art. 53 hat daher in der neueren Rechtsprechung – auch gegenüber Vertragsstaaten – keine Rolle mehr gespielt¹⁴⁵.

7. Ein besonderes *Verfahren* für die Anerkennung ausländischer Scheidungen ist nach Art. 56 Código Bustamante nicht erforderlich: Die Vorschrift geht davon aus, daß die Wirkungen der Scheidung ohne weiteres in den übrigen Vertragsstaaten anerkannt werden¹⁴⁶. Dieser Grundsatz findet seinen allgemeinen Ausdruck in Art. 431 Código Bustamante, wonach ausländische Urteile, die einer Vollstreckung nicht fähig sind, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Inland Rechtskraftwirkung haben; dasselbe wird in anderem Zusammenhang auch in Art. 174 des Vertrages ausdrücklich ausgesprochen. Venezuela hat sowohl gegenüber Art. 174 wie gegenüber den Artt. 423–435 einen Vorbehalt erklärt, der gerade darauf abzielte, die Einhaltung des formellen Verfahrens bei der Anerkennung ausländischer Urteile zu sichern¹⁴⁷. Dieser Vorbehalt ist auch bei Art. 56 zu berücksichtigen, obwohl er nicht ausdrücklich diese Vorschrift betrifft; denn Art. 56 bildet insoweit nur einen Anwendungsfall des Art. 431 Código Bustamante. Maßgebend ist daher in dieser Frage allein das venezolanische Recht.

Ob nach venezolanischem Recht ausländische Scheidungen dem Exequaturverfahren vor dem Obersten Gerichtshof unterliegen, war lange Zeit

¹⁴¹ Siehe dazu die Nachweise bei *Parra Aranguren* 70 N. 70.

¹⁴² C. Fed. Cas. 26. 3. 1942 (oben N. 29); C. Fed. 6. 11. 1958, Rev. Min. Just. 28 (1959) 205 (211); C. S. 19. 5. 1969, Jur. Ven. Bd. 21 S. 488 (490). Siehe auch *Sánchez-Covisa*, La eficacia 24.

¹⁴³ Siehe dazu im einzelnen die Rechtsprechungsübersichten bei *Lombard* 50 f. und bei *Sánchez-Covisa*, Orden público 116 ff.

¹⁴⁴ Eine solche Unterscheidung findet sich noch in C. Fed. Cas. 24. 4. 1941 (oben N. 29): Auch wenn für Venezolaner aufgrund des Art. 53 C. Bustamante die Ähnlichkeit des Scheidungsgrundes nachgeprüft werden müsse, so sei doch bei Ausländern allein die ausländische *lex fori* maßgebend.

¹⁴⁵ Siehe die oben N. 117–120, 122–126 und 133 zitierten Entscheidungen.

¹⁴⁶ *Sánchez-Covisa*, La eficacia 52.

¹⁴⁷ Siehe oben zu N. 114.

umstritten¹⁴⁸. Eine ältere Entscheidung führt dazu aus, der Vorbehalt gegenüber Artt. 423 ff. Código Bustamante zwingt nicht dazu, das Exequaturverfahren des venezolanischen Rechts auch auf die bloße Anerkennung ausländischer Urteile anzuwenden, soweit es sich nicht um deren Vollstreckung handle. Vielmehr sei dafür nach venezolanischem Recht ebenso wie nach dem Vertrag jedenfalls ein Streitiges Exequaturverfahren nicht erforderlich¹⁴⁹. In einem späteren Urteil wurde diese Ansicht allein auf den Código Bustamante gestützt¹⁵⁰. Eine ausführlich begründete Entscheidung, welche überhaupt jedes formelle Verfahren für die Anerkennung ausländischer Scheidungen als entbehrlich verwarf, wenn es nicht um deren Vollstreckung gehe, enthält in diesem Zusammenhang keinen Hinweis auf den Código Bustamante mehr¹⁵¹. Bald darauf trat jedoch ein Umschwung in der Rechtsprechung ein: Danach muß nunmehr ein ausländisches Scheidungsurteil zunächst im Exequaturverfahren bestätigt werden, wenn es Wirkungen in Venezuela äußern soll¹⁵². Dies gilt auch gegenüber den Vertragsstaaten des Código Bustamante; die Anwendung des Art. 56 wurde in mehreren Urteilen unter Hinweis auf den venezolanischen Vorbehalt gegenüber den Artt. 423 ff. des Vertrages ausdrücklich abgelehnt¹⁵³. In der Lehre wird allein von *Sánchez-Covisa* die Ansicht vertreten, daß ausländische Scheidungsurteile nicht dem Exequaturverfahren unterliegen; er beruft sich dafür auch auf die Regelung des Código Bustamante¹⁵⁴.

8. Die *Wirkungen* der Scheidung richten sich gemäß Art. 56 Código Bustamante nach dem Recht des Gerichts, das die Scheidung ausgesprochen hat. Dem Recht dieses Forums unterliegen nach Art. 55 auch die Wirkungen der Klageerhebung sowie die Entscheidungen hinsichtlich der Ehegatten und der Kinder. Hiermit sind einerseits die einstweiligen Anordnungen während des Verfahrens, andererseits die Nebenentscheidungen im Urteil über den Unterhalt und die Regelung der elterlichen Gewalt gemeint¹⁵⁵.

¹⁴⁸ Siehe dazu die Darstellung bei *Lombard* 46 ff.; *Loreto*, Stud. Iur. 1 (1957) 193 ff.; *Sánchez-Covisa*, Orden público 123 ff.

¹⁴⁹ In diesem Sinne ist die mißverständliche Formulierung in C. Fed. Cas. 13. 6. 1941 zu verstehen (oben N. 58). In einem abweichenden Votum wurde dagegen auf die ausdrückliche Erwähnung eines formellen Verfahrens in den Artt. 424, 430 C. Bustamante hingewiesen, die sich aber gerade auf die Vollstreckung beziehen.

¹⁵⁰ C. Fed. Cas. 26. 3. 1942 (oben N. 29). Das Gericht gab in diesen Fällen dem Antrag ohne Streitige Verhandlung statt.

¹⁵¹ C. Fed. Cas. 3. 5. 1943 (oben, N. 32), kommentiert von *Loreto*, Sentencia extranjera (oben N. 112) 183 ff. Dagegen berief sich *Díaz* in seinem abweichenden Votum auf Art. 431 C. Bustamante: Diese Vorschrift mache gerade eine formelle Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen notwendig(!).

¹⁵² So erstmals das grundlegende Urteil C. Fed. Cas. 8. 2. 1946 (oben N. 6).

¹⁵³ So die folgenden Urteile in dem Fall einer dominikanischen Scheidung: J. civ. 1. Circ. Jud. 9. 4. 1954, Jur. Trib. 4 (1954—55) II, 581; C. Cas. 3. 8. 1955 (oben N. 45); C. Fed. 14. 5. 1957 (oben N. 35).

¹⁵⁴ *Sánchez-Covisa*, La eficacia 40 ff., 52.

¹⁵⁵ Siehe *Bustamante y Sirvén*, D. i. p. II nos. 793 ff.

Die Vorschrift des Art. 55 wurde in mehreren venezolanischen Entscheidungen beiläufig neben Art. 54 zitiert, um die Maßgeblichkeit der *lex fori* für die Scheidung zu unterstreichen¹⁵⁶. Dabei ging es nur in einem Fall wirklich um die in Art. 55 genannten Nebenentscheidungen: Unter Berufung auf diese Vorschrift wurde die peruanische Scheidung venezolanischer Ehegatten auch hinsichtlich der Regelung des Unterhalts und der elterlichen Gewalt für vollstreckbar erklärt¹⁵⁷.

Wichtigste Folge der Scheidung ist die Auflösung des Ehebandes und damit die Möglichkeit der Wiederheirat. Auch diese Frage ist gemäß Art. 56 Código Bustamante nach dem Recht des Scheidungsstaates zu beurteilen; das Personalgesetz der Ehegatten, das nach Art. 36 des Vertrages für die sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung gilt, findet hierauf keine Anwendung¹⁵⁸. Allerdings kann nach Art. 53 nicht nur die Anerkennung einer ausländischen Scheidung, sondern auch lediglich die neue Eheschließung abgelehnt werden, wenn die Scheidung entgegen dem Personalgesetz erfolgte. In Venezuela geht die Praxis dahin, den im Inland geschiedenen Ehegatten die neue Eheschließung zu gestatten, auch wenn der Heimatstaat die Scheidung nicht anerkennt¹⁵⁹. Ausländische Scheidungen berechtigen nur dann zur Wiederheirat, wenn sie formell im Exequaturverfahren anerkannt worden sind; eine entgegen diesem Grundsatz geschlossene Ehe kann für nichtig erklärt werden¹⁶⁰. Der Código Bustamante hat für diese Fragen keine Bedeutung erlangt.

IV. S c h l u ß b e m e r k u n g e n

1. Für *andere Materien* kann die Bedeutung des Código Bustamante hier nicht näher dargestellt werden. Eine genauere Untersuchung würde jedoch ähnliche Tendenzen aufzeigen, wie sie sich aus der vorangegangenen Darstellung für das Scheidungsrecht ergeben. Im Bereich des eigentlichen Kollisionsrechts erweist sich der Einfluß des Código Bustamante als be-

¹⁵⁶ C. Fed. Cas. 28. 11. 1940; 13. 6. 1941 (beide oben N. 6); 14. 11. 1941 (oben N. 29); J. Sup. 15. Circ. Jud. 6. 3. 1956 (oben N. 40).

¹⁵⁷ C. Fed. Cas. 20. 1. 1947 (oben N. 33). In einer späteren Entscheidung wurde ein Scheidungsurteil aus einem Nichtvertragsstaat anerkannt, hinsichtlich der Regelung der elterlichen Gewalt die Anerkennung jedoch abgelehnt, weil diese nicht dem venezolanischen Recht als dem „estatuto personal común“ von Mutter und Kind entspreche: C. Fed. 29. 7. 1958, abgedr. bei *Herreza Mendoza* 317.

¹⁵⁸ Anderer Meinung in Chile *Gesche Müller*, *Rev. Der. Cienc. Soc.* (Concepción) 23 (1965) Nr. 131, S. 26. Nach der Systematik des Código Bustamante ist jedoch jede Frage — hier die Auflösung des Ehebandes — selbständig nach der für sie geltenden Kollisionsnorm des Vertrages anzuknüpfen.

¹⁵⁹ Näher dazu *Sánchez-Covisa*, *La eficacia* 25 N. 15.

¹⁶⁰ J. civ. 1. Circ. Jud. 9. 4. 1954 (oben N. 153); C. Cas. 3. 8. 1955 (oben N. 45); C. Sup. Dist. Fed. 9. 11. 1960, *Jur. Ven. Bd.* 2 S. 143.

schränkt, wengleich auch hier seine Anwendung auf Nichtvertragsstaaten ausgedehnt wird. So hat die Rechtsprechung im Bereich des Vertragsrechts gelegentlich auf die Vorschriften des Vertrages zurückgegriffen, ebenso im Wechselrecht¹⁶¹. Für das Deliktsrecht wurde die Regelung des Código Bustamante in einem amerikanischen Gerichtsverfahren von einem venezolanischen Experten als Teil des venezolanischen IPR angeführt¹⁶². Im Ehegüterrecht hat ein venezolanisches Gericht den Art. 187 Código Bustamante herangezogen, um die Anwendung des venezolanischen Wohnsitzrechts auf eine in Italien geschlossene Ehe zu begründen¹⁶³. Auch die Vorschriften des Código Bustamante über den Wohnsitz haben mehrfach in der Rechtsprechung eine Rolle gespielt¹⁶⁴. Dagegen hat in anderen Bereichen – wie etwa dem Kindschaftsrecht oder dem Erbrecht – der venezolanische Vorbehalt die Anwendung des Código Bustamante von vornherein verhindert.

Im Bereich des Verfahrensrechts wird der Código Bustamante häufiger angewendet, was nicht zuletzt damit zusammenhängt, daß dieser Teil des Vertrages überwiegend einfache und praktikable Regelungen enthält. So hat die Vorschrift des Art. 318 über die internationale Prorogation nicht nur im Bereich des Scheidungsrechts, sondern ebenso für schuldrechtliche Klagen Bedeutung erlangt¹⁶⁵. In anderen Urteilen wurden die Bestimmungen des Vertrages über die Gerichtsbarkeit¹⁶⁶ und über die Anerkennung ausländischer Urkunden herangezogen¹⁶⁷. Vor allem für die Anwendung ausländischen Rechts hat der Código Bustamante eine wichtige Rolle gespielt und maßgeblich dazu beigetragen, daß die Gerichte ausländisches Recht von Amts wegen angewendet haben¹⁶⁸. Speziell die Vorschrift des Art. 409 wird in zahlreichen Entscheidungen genannt: Während Art. 747 C.p.c. die Anerkennung ausländischer Urteile vom Nachweis der Gegensei-

¹⁶¹ Zum Vertragsrecht: J. merc. Dist. Fed. 12. 3. 1970 (oben N. 88); zum Wechselrecht: J. merc. Dist. Fed. 29. 2. 1968 (oben N. 39). In beiden Fällen handelte es sich um Urteile des Richters *Parra Aranguren*.

¹⁶² Gutachten des venezolanischen Anwalts *Nebreda* in *Noel v. United Aircraft Corp.*, 202 F. 2d 556 (D. Del. 1962). Zur Bedeutung des Código Bustamante für das venezolanische Luftrecht siehe auch *López Herrera*, Rev. Fac. Der. 3 (1955) 45 f.

¹⁶³ J. civ. Dist. Fed. 1. 12. 1953 (oben N. 39); die dahinterstehende Tendenz zur Anwendung der venezolanischen *lex fori* betont auch *Lombard* 44.

¹⁶⁴ Siehe oben N. 111 und 123.

¹⁶⁵ C. S. 5. 2. 1970 (oben N. 40); C. Sup. Dist. Fed. 5. 8. 1952, Jur. Trib. 2 (1952) 231, wo allerdings die Vorschrift nicht ausdrücklich genannt wird.

¹⁶⁶ Vgl. zur Immunität der Diplomaten C. Fed. 8. 8. 1960 (oben N. 39); J. civ. Dist. Fed. von 1970 (oben N. 39) 89 f. (obiter).

¹⁶⁷ C. S. 18. 12. 1969, Bol. Inst. Der. Priv. (Caracas) 9 (1970) 296 f.

¹⁶⁸ J. merc. Dist. Fed. 27. 6. 1960, bestätigt durch C. Sup. Dist. Fed. 21. 6. 1961 (beide oben N. 38); C. Sup. Dist. Fed. 25. 4. 1966 (oben N. 38); C. Sup. trab. 24. 9. 1970 (oben N. 40). Siehe dazu *Parra Aranguren*, *El tratamiento procesal del derecho extranjero en los países de la América del Sur*: Act. Proc. 1 (1971) Nr. 2, S. 19, 46 ff. mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

tigkeit durch eine öffentliche Urkunde (*documento fehaciente*) abhängig macht, wird davon abweichend regelmäßig der Nachweis durch Bestätigung zweier Anwälte des betreffenden Landes zugelassen¹⁶⁹. Schließlich wird der *Código Bustamante* auch im Bereich des Internationalen Strafrechts angewendet¹⁷⁰, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der Auslieferung¹⁷¹.

2. Die *Bedeutung* des *Código Bustamante* für das venezolanische IPR darf nach allem nicht allein an seiner Anwendung als Staatsvertrag gemessen werden. Nur wenige der kollisionsrechtlichen Fälle berühren überhaupt den Bereich der Vertragsstaaten, während die Mehrzahl andere Staaten betrifft. Zudem wird der Anwendungsbereich des Vertrages durch die venezolanischen Vorbehalte und durch die teilweise bestehende Unsicherheit über deren Bedeutung noch weiter eingeschränkt. Insofern erscheint die Feststellung nicht ganz unberechtigt, daß die Vorschriften des *Código Bustamante* als Rechtsnormen „ein verborgenes Leben führen und keine tatsächliche Bedeutung erlangt haben“¹⁷².

Von größerer Bedeutung ist dagegen die mittelbare Wirkung des *Código Bustamante*, die auf seiner Anerkennung als wissenschaftliche Autorität beruht. So läßt sich ein erheblicher Einfluß auf die wissenschaftliche Diskussion erkennen, der zu einer Systematisierung des venezolanischen IPR beigetragen und gelegentlich zu kritischer Reflexion angeregt hat¹⁷³. Unter diesen Umständen nimmt es nicht wunder, daß auch die Rechtsprechung angesichts der lückenhaften Regelung des venezolanischen IPR auf den *Código Bustamante* auch in solchen Fällen zurückgegriffen hat, die eigentlich nicht dem Vertrag unterliegen. Eine scharfe Trennungslinie läßt sich dabei nicht feststellen: Die Frage der Abgrenzung des vertraglichen Anwendungsbereichs wird selten ausdrücklich erörtert. Zwischen der vertrag-

¹⁶⁹ Siehe im Verhältnis zu den Vertragsstaaten C. Fed. 14. 5. 1957 (oben N. 35) sowie die Entscheidungen oben N. 119. Ebenso im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten C. Fed. Cas. 5. 5. 1949 (oben N. 34) sowie zahlreiche weitere Nachweise bei *Parra Aranguren* 103 N. 124; aus der neueren Rechtsprechung C. S. 27. 2. 1962; 15. 3. 1967; 15. 7. 1969 (alle oben N. 133); 5. 2. 1970 (oben N. 40); siehe auch Tribunal de Apelaciones sobre la Renta 17. 11. 1961, Jur. Ven. Bd. 4 S. 309.

¹⁷⁰ C. Sup. pen. 25. 2. 1958 (oben N. 36).

¹⁷¹ Vgl. zum Auslieferungsverkehr zwischen den Vertragsstaaten C. Fed. Cas. 25. 7. 1950 (oben N. 49); C. Fed. 30. 10. 1958 (oben N. 50); 16. 3. 1960 (Haiti), Gac. For. Nr. 27 S. 132; ebenso in Chile C. S. 1. 4. 1965, Rev. Der. Jur. 62 (1965) II, sec. 4, 40 gegenüber Venezuela. Zur Anwendung in Venezuela gegenüber Nichtvertragsstaaten C. Fed. Cas. 10. 8. 1950 (oben N. 36); 30. 7. 1952 (oben N. 38); C. Fed. 19. 2. 1954 (oben N. 39); 13. 3. 1956, Gac. For. Nr. 11 S. 98; C. S. 14. 7. 1964, Rev. Min. Just. 50 (1964) 134 (141).

¹⁷² *Exposición de motivos* (oben N. 24) 3 f.

¹⁷³ *Fébrés Pobeda*, *Apuntes de d. i. p.*² (1967) 237: „El conjunto de normas que integran el Código... llenó, dentro de la vida jurídica de los pueblos latinoamericanos, un gran vacío y estimuló a los preocupados por el Derecho Internacional Privado a apoyarse en él para ir perfeccionando sus disposiciones.“

lichen und der außervertraglichen Anwendung des Código Bustamante besteht auch im Ergebnis kein großer Unterschied. In beiden Fällen dient die Regelung des Vertrages überwiegend als Argumentationshilfe, um eine von anderen Erwägungen getragene Begründung abzustützen. So führt die Anwendung des Código Bustamante in der Regel lediglich zu einer Unterstützung der territorialistischen Tendenz des venezolanischen Rechts; wo der Vertrag davon abweicht, ist seine Durchsetzung zumeist schon durch die venezolanischen Vorbehalte ausgeschlossen. Nur im Bereich des Verfahrensrechts ist ein stärkerer Einfluß des Vertrages nachweisbar, wobei freilich auch hier die Vorschriften nicht selten fehlgedeutet wurden.

3. Ein *Ausblick* auf die Entwicklung des lateinamerikanischen IPR im ganzen zeigt zunächst, daß der Código Bustamante in den übrigen Vertragsstaaten vielfach eine ähnliche Rolle gespielt hat wie in Venezuela. Diese Fährte kann hier nicht weiter verfolgt werden. Hingewiesen sei jedoch auf die Bemühungen im Rahmen der Organisation der Amerikanischen Staaten, eine Revision des Código Bustamante mit dem Ziel einer größeren praktischen Durchsetzung auf dem amerikanischen Kontinent durchzuführen. Über diese Bestrebungen hat in Venezuela erst kürzlich *Parra Aranguren* in einer sehr ausführlichen, gründlichen Studie berichtet¹⁷⁴. Seit 1966 liegt der Entwurf des kolumbianischen Juristen *Caicedo Castilla* vor, der die Regeln des Código Bustamante mit dem Domizilprinzip verbindet und sie teilweise an den Inhalt der Montevideo-Verträge anzugleichen sucht¹⁷⁵. Bereits 1965 hat der Interamerikanische Juristenrat die Einberufung einer interamerikanischen IPR-Konferenz gefordert, deren Ziel die Revision des Código Bustamante sein sollte. Die Einberufung der Konferenz wurde jedoch mehrfach verzögert, bis sich schließlich der ursprüngliche Gegenstand überhaupt nicht mehr auf der Tagesordnung befand¹⁷⁶.

In welche Richtung die Entwicklung speziell des venezolanischen IPR gehen wird, ist für den ausländischen Beobachter schwer zu beurteilen. Seit über zehn Jahren liegt hier der Entwurf eines IPR-Gesetzes vor, der ebenfalls auf dem Domizilprinzip beruht und an dessen Ausarbeitung *Sánchez-Covisa* maßgeblich beteiligt war¹⁷⁷. Es ist anzunehmen, daß mit

¹⁷⁴ *Parra Aranguren*, La revisión del Código Bustamante: Rev. Fac. Der. (U. Andrés Bello) 18 (1973/74) 9—132.

¹⁷⁵ Zuerst veröffentlicht in: Trabajos realizados por el Comité Jurídico Interamericano durante su Período Ordinario de Sesiones, Julio—Octubre de 1966 (Washington 1966) 16 ff.

¹⁷⁶ *Parra Aranguren* (oben N. 174) 102 ff. Die Konferenz hat im Januar 1975 in Panama stattgefunden. Es wurden 6 Abkommen unterzeichnet über folgende Materien: 1) Internationales Wechselrecht, 2) Internationales Scheckrecht, 3) Handelschiedsgerichtsbarkeit, 4) Rechtshilfe, 5) Beweisaufnahme im Ausland, 6) Anwaltsvollmacht. Ausführlich dazu *Parra Aranguren*, Act. Proc. XVI Nrn. 46—48, 307 ff.

¹⁷⁷ Exposición de motivos (oben N. 24). Siehe dazu *W. Goldschmidt*, Avances

dem Inkrafttreten einer solchen ausgewogenen und durchdachten Kodifikation der Rückgriff auf die unklaren und unzureichenden Normen des Código Bustamante sich als entbehrlich erweisen wird. Freilich ist ungewiß, ob dieser Entwurf in absehbarer Zeit Gesetz werden wird. So dürfte der Código Bustamante weiterhin in der wissenschaftlichen Diskussion und in der Rechtsprechung eine Rolle als subsidiäre Rechtsquelle spielen.

Bereits *Sánchez-Covisa* hat darauf hingewiesen, daß zum Verständnis der gegenwärtigen Situation des lateinamerikanischen IPR und der bestehenden Tendenzen die Kenntnis des Código Bustamante unerlässlich ist¹⁷⁸. Das kritische Studium seiner Bestimmungen und ihrer Anwendung kann dazu anregen, die kollisionsrechtlichen Probleme bewußt zu machen und nach adäquaten Lösungen zu suchen¹⁷⁹. Eine eingehende Analyse des Vertragswerks und seiner Entwicklung im lateinamerikanischen Kontext ist dafür Voraussetzung¹⁸⁰.

S u m m a r y

THE APPLICATION OF THE CÓDIGO BUSTAMANTE IN VENEZUELA

The *Código Bustamante* of 1928 is regarded as a subsidiary source of private international law by the courts and the legal literature of Venezuela. Hence the *Código* is also applied in cases involving citizens of countries not having ratified the *Código*.

According to the *Código* there are three different kinds of statutes: personal statutes (*leyes personales*), territorial statutes (*leyes territoriales*) and statutes based upon party autonomy (*leyes voluntarias*). This tripartite classification originates in the Italian school of conflicts law and has proved to be rather unsatisfactory in daily practice. Within the field of application of the "personal statutes" (in Venezuela the statutes of the law of citizenship) the Venezuela reservations made with respect to the *Código Bustamante* have prevented the *Código* of being of considerable influence. As to the "territorial statutes" the application of the *Código Bustamante* intensifies the territorialistic tendencies of the Venezuela con-

de la extraterritorialidad en el pensamiento jurídico iberoamericano: Rev. Esp. Der. Int. 17 (1964) 335—343; *Frhr. von Schwind*, Disposiciones generales del proyecto venezolano y recientes tendencias del d. i. p., in: Libro-Homenaje a la Memoria de Roberto Goldschmidt (1967) 691—702; *Neubaus*, Proyecto venezolano de ley de normas de d. i. p., Observaciones de derecho comparado, in: Libro-Homenaje a la Memoria de Lorenzo Herrera Mendoza I (1970) 53—64.

¹⁷⁸ *Sánchez-Covisa* (oben N. 1) 6.

¹⁷⁹ *Muci Abraham* 41: „El perfeccionamiento no puede lograrse sino por la vía de la crítica, rigurosamente construída.“

¹⁸⁰ Eine Arbeit des Verfassers „Der Código Bustamante und das IPR Lateinamerikas“ befindet sich in Vorbereitung.

flict of laws. The rules on party autonomy (within the "*leyes voluntarias*") have occasionally been applied in the law of obligations only.

A more important influence of the *Código Bustamante* can be observed in the law of procedure. The contractual rules on international prorogation have mistakenly been applied by Venezuela courts even to divorce suits.

Because of the fragmentary provisions on private international law it is easy to understand why the Venezuela courts like to rely on the *Código Bustamante* and its reputation. Therefore it is necessary, also for the development of Venezuela private international law, to analyse critically the provisions of the *Código* and their application in practice.